Nummer 14. Hannover, 2. April 1910. 19. Jahrg.

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 ℳ Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3gespaltene Kolonel-Zeile 50 ₰ Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Verlag von A. Brey.
Druck von E. A. H. Meister & Ko., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover.
Redaktionsschluß: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Münzstraße 5, 3. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Die Gleichgültigkeit ist der Menschheit größter Feind, darum fort mit der Gleichgültigkeit, hinein in die Organisation!

Bekanntmachung.

Der Vorstand beruft gemäß den Bestimmungen des Statuts (§ 16 Abs. 7—10) und des Beschlusses des Verbandstags zu München den

10. ordentlichen Verbandstag

nach **Halle a. S.**, „Volkshaus", Harz 42—43, auf **Sonntag, den 7. August**, abends 6 Uhr, ein.

Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Konstituierung des Verbandstags (Wahl des Bureaus, der Mandatprüfungskommission und Festsetzung der Geschäftsordnung).
2. Berichterstattung:
   a) des Vorsitzenden,
   b) des Kassierers,
   c) des Ausschusses,
   d) des Redakteurs.
3. Die Taktik bei Lohnkämpfen.
4. Der Internationale Kongreß 1910. Wahl von Delegierten.
5. Allgemeine Anträge.
6. Statutenberatung.
7. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.

Nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 8 können Zahlstellen von 1000 Mitgliedern einen Delegierten wählen. Orte, an denen mehr wie 1000 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1000 Mitgliedern vereinigt. Als Stellvertreter gilt der Kollege, der nach dem Erwählten die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Der Wahlkreiseinteilung liegt die Abrechnung des vierten Quartals zugrunde. Entsprechend dem § 16 Abs. 9 wird auf je 13 vollbezahlte Beiträge ein Mitglied gerechnet.

Zahlstellen, deren Gründung nach dem 1. April 1910 vollzogen wurde, können an den Delegiertenwahlen nicht teilnehmen. Sie haben aber das Recht, Anträge zu stellen.

Der Verbandstag wird eine volle Woche für seine Beratungen in Anspruch nehmen. Die Kollegen, welche als Delegierte gewählt werden, müssen sich daher um Urlaub bemühen, damit kein Delegierter gezwungen ist, vor Schluß des Verbandstags die Heimreise anzutreten.

Es ist unzulässig, daß Kollegen sich in zwei Wahlkreisen um ein Delegiertenmandat bewerben. Ein außerhalb des Wahlkreises wohnender Kollege kann nur dann als Delegierter gewählt werden, wenn in dem Wahlkreise selbst sich kein Kollege um das Mandat bewirbt.

Nr. des Wahlkreises	Namen der dazu gehörenden Orte	Anzahl der Delegierten
1.	Hannover	5
2.	Braunschweig	3
3.	Magdeburg	2
4.	Dessau	1
5.	Halle a. S.	1
6.	Schönebeck	1
7.	Alfeld, Badenhausen, Einbeck, Hardegsen, Göttingen, Gronau, Groß-Rhüden, Hildesheim, Herzberg, Münden und Osterode	1
8.	Bielefeld, Bodenwerder, Bramsche, Dehme, Detmold, Eschershausen, Hameln, Holzminden, Lage, Lemgo, Melle, Minden, Möllenbeck, Oerlinghausen, Osnabrück, Pyrmont, Schildesche, Schötmar, Stadthagen, Stadtoldendorf und Vlotho	1
9.	Althaldensleben, Burgdorf, Celle, Helmstedt, Königslutter, Klötze, Lehrte, Neuhaldensleben, Nienburg a. W., Peine, Salzwedel, Schöningen, Soltau, Uelzen, Visselhövede und Weferlingen	1
10.	Burg b. M., Genthin, Stendal, Tangermünde, Wolmirstedt	1
11.	Barby, Biere, Borne, Egeln, Parey, Olvenstedt und Zerbst	1
12.	Blankenburg, Cattenstedt, Goslar, Halberstadt, Harzburg, Hasselfelde, Hüttenrode, Langelsheim, Nordhausen, Ellrich, Osterwieck, Quedlinburg und Wernigerode	1
13.	Aschersleben, Ermsleben, Staßfurt, Thale	1
14.	Bernburg, Kalbe und Nienburg a. S.	1
15.	Aken, Roswig, Köthen, Roßlau, Wittenberg	1
16.	Allstedt, Lützen, Merseburg, Naumburg, Schkeuditz und Weißenfels	1
17.	Annaburg, Bitterfeld, Eilenburg, Elsterwerda, Mühlberg, Schmiedeberg, Torgau und Zörbig	1
18.	Dresden	2
19.	Leipzig	3
20.	Meißen	2
21.	Mügeln, Königstein, Schandau und Sebnitz	2
22.	Plauenscher Grund	2
23.	Waltershausen	1
24.	Eisenach, Erfurt, Ilmenau, Jena, Königsee, Krölpa, Neustadt b. Kob., Rudolstadt, Saalfeld, Sonneberg, Stadtilm, Themar, Triebes und Weimar	1
25.	Eisenberg, Langenberg und Zeitz	1
26.	Altenburg	1
27.	Eytra, Groitzsch, Grimma, Lausigk, Markranstädt, Nünchritz, Oschatz, Rötha, Strehla und Wurzen	1
28.	Aue, Auerbach, Glauchau, Gößnitz, Oberschlema, Plauen, Schönhaide, Schwarzenberg, Wildenfels und Zwickau	1
29.	Chemnitz, Kolditz, Flöhatal, Freiberg, Gaithain, Königswalde, Lunzenau, Mittweida, Olbernhau, Oederan, Penig, Wolkenstein und Zschoppau	1
30.	Döbeln, Hartha, Leisnig, Nossen, Waldheim	1
31.	Bautzen, Großenhain, Kamenz, Löbau, Radeberg, Radeburg, Reichenau und Zittau	1
32.	Breslau	1
33.	Arnsdorf, Bunzlau, Freiwaldau, Goldberg, Görlitz, Greiffenberg, Grünberg, Haynau, Hirschberg, Jauer, Langenöls, Lauban, Liegnitz, Muskau, Naumburg a. Quais, Neumarkt, Nieder-, Neusalz, Penzig, Rauscha und Weißwasser	1
34.	Altwasser, Beuthen, Brieg, Dittersbach, Friedland, Habelschwerdt, Neustadt i. Schlesien, Ohlau, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Trebnitz und Ziegenhals	1
35.	Berlin	6
36.	Havelberg, Hennigsdorf, Kyritz, Nauen, Pritzwalk, Rheinsberg, Velten und Wittenberge	1
37.	Eberswalde, Freienwalde, Gransee, Hegermühle, Mühlenbeck, Oderberg, Oranienburg, Schwedt, Wriezen und Zehdenick	1
38.	Dreisen, Erkner, Frankfurt a. O., Guben, Herzfelde, Kalkberge, Kottbus, Küstrin, Landsberg, Neudamm, Schwiebus, Sommerfeld, Vietz, Woldenberg und Züllichau	1
39.	Brandenburg, Finsterwalde, Groß-Besten, Halbe, Ketzin, Luckenwalde, Michendorf, Mittenwalde, Plaue, Potsdam, Rathenow, Treuenbrietzen, Vetschau und Zossen	1
40.	Bromberg, Elbing, Jastrow, Königsberg, Kolmar, Memel, Nakel, Neuteich, Rastenburg, Schönlanke, Schulitz, Tilsit und Zirke	1
41.	Stettin	3
42.	Köslin, Neustettin und Stolp	1
43.	Cammin, Greifenberg, Gollnow, Greifenhagen, Kolberg, Jatznick, Lebbin, Löcknitz, Pasewalk, Pölitz, Pommerensdorf, Treptow a. R., Ueckermünde	1
44.	Anklam, Barth, Greifswald, Stralsund und Wolgast	1
45.	Bützow, Doberan, Friedland, Fürstenberg, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Malchow, Neubrandenburg, Parchim, Rostock, Schönberg, Schwaan, Strelitz, Warin, Wismar u. Woldegk	1
46.	München	5
47.	Regensburg	1
48.	Augsburg, Freising, Geiselhöring, Gmund, Hausham, Kempten, Kolbermoor, Landshut, Miesbach, Neufahrn, Penzberg, Redenfelden, Reichenhall und Traunstein	1
49.	Nürnberg	2
50.	Fürth	1
51.	Ansbach, Bamberg, Erlangen, Heidingsfeld, Neustadt a. A., Rothenburg, Schonungen, Schwabach, Schweinfurt	1
52.	Berching, Bischofsgrün, Eßersdorf, Lauf, Markt-Redwitz, Moschendorf, Oberkotzau, Oberröslau, Selb, Teuschnitz, Tirschenreuth und Wunsiedel	1
53.	Stuttgart	1
54.	Heilbronn	1
55.	Freiburg, Göppingen, Heidenheim, Konstanz, Lahr, Laupheim, Lauterbach, Rheinfelden, Reutlingen, Singen, Sulgau, Schopfheim, Schwenningen, Ulm und Zell	1
56.	Bietigheim, Eßlingen, Heubach, Karlsruhe, Badenburg, Lorch, Ostersheim, Pforzheim, Schorndorf, Schwetzingen, Straßburg und Wallstadt	1
57.	Ludwigshafen	1
58.	Mannheim	1
59.	Frankenthal, Kaiserslautern, Mutterstadt, Neuhof, Oppau und Viernheim	1
60.	Allußheim, Altripp, Haßloch, Hochdorf, Iggelheim, Jockgrimm, Maudach, Oggersheim, Saargemünd, Schifferstadt, Speier und Ottweiler	1
61.	Frankfurt a. M., Fechenheim, N.-Isenburg und Oberursel	1
62.	Offenbach a. M.	1
63.	Mainz	1
64.	Aschaffenburg, Hainstadt, Hanau, Herzfeld, Kahl, Kassel, Korbach, Krotzenburg, Pfungstadt, Sandbach-Höchst und Seligenstadt	1
65.	Alzey, Bürstadt, Darmstadt, Germsheim, Gräfenhausen, Hahn, Höchst a. M., Lorsch, Oberramstadt und Worms	1
66.	Köln a. Rh.	1
67.	Andernach, Barmen, Bendorf, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Düren, Emmerich, Essen, Euskirchen, Gelsenkirchen, Goch, Hagen, Krefeld, Küppersteg, Neu-Betum, Walsum und Witten	1
68.	Bremen	1
69.	Bergedorf	1
70.	Hamburg	8
71.	Harburg	3
72.	Lübeck	2
73.	Apenrade, Borby, Bredstedt, Flensburg, Husum und Sonderburg	1
74.	Kiel und Pries	1
75.	Brunsbüttelkoog, Friedrichstadt, Hohenwestedt, Marne, Meldorf, Neumünster, Nortorf, Pahlhude, Rendsburg und Westerland	1
76.	Itzehoe, Lägerdorf und Wilster	1
77.	Barmstedt, Elmshorn und Kellinghusen	1
78.	Glückstadt, Pinneberg, Uetersen und Wedel	1
79.	Dömitz, Lauenburg, Lübtheen und Lüneburg	1
80.	Boizenburg, Bornhöved, Burg a. F., Eutin, Geesthacht, Malente, Neustadt in Holstein, Oldesloe, Preetz und Ratzeburg	1
81.	Bremerhaven, Delmenhorst, Leer, Osterholz und Varel	1

Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtshausverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst, sowie die Ernennung der Wahlvorstände durch die Bevollmächtigten und Revisoren, und an Orten, wo solche nicht bestehen, durch den Vertrauensmann zu erfolgen.

Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokalen ist durch die Bevollmächtigten den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekannt zu geben.

Die Wahlen der Delegierten sind **Sonntag, den 29. Mai,** von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt per Stimmzettel und **per Listen,** das heißt, die Wähler sind in je eine in den Wahllokalen ausliegende Liste einzutragen.

Zur Leitung der Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen und für jedes Wahllokal ein Listenführer zu ernennen.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Bei Abgabe des Stimmzettels ist das Mitgliedsbuch vorzuzeigen. Auf der Innenseite des Buchumschlags wird jedem Mitgliede durch Stempelabdruck die Teilnahme an der Wahl bestätigt.

Zahlstellen, die mehrere Delegierte zu wählen haben, wählen diese in einem Wahlgange. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, die eine Stimme mehr als die Hälfte der gesamten abgegebenen Stimmzettel auf ihre Person vereinigten. Bei den übrigen sind Stichwahlen vorzunehmen.

Bei Stichwahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Stimmzettel sind bis zum Schluß des Verbandstags zwecks Erledigung etwaiger Proteste aufzubewahren.

Kein Mitglied darf da, wo nur ein Delegierter zu wählen ist, mehr als eine Stimme abgeben.

Ueber jeden Wahlgang ist ein besonderes Protokoll, von dem Bevollmächtigten und der Wahlkommission unterschrieben, an den Vorstand einzusenden.

Die Bekanntgabe der Kandidaten und Wahllokale kann im „Proletarier" nicht erfolgen.

Alle an den Verbandstag zu stellenden Anträge sind bis zum 31. Mai einzusenden. **Es ist nicht zulässig, Anträge, die bereits von einem Verbandsort ge-**

stellt sind, noch einmal durch einen andern Verbandsort dem Verbandstag zu unterbreiten.

Auf zur Wahl der tüchtigsten und erfahrensten Kolleginnen und Kollegen!

Hoch unsre Organisation!

Für den Vorstand:
August Brey.

Betrogene Betrüger.

In den verschiedenen Gewerben machen sich, wenn auch mit graduellen Verschiedenheiten, Anzeichen eines wirtschaftlichen Aufstiegs bemerkbar. Das voraussichtliche Tempo und Ausmaß der Aufwärtsbewegung soll hier nicht zur Debatte gestellt werden, aber auf eine bedauerliche Begleiterscheinung besserer Verhältnisse am Arbeitsmarkt sei hingewiesen: es ist der Arbeiter gefährlichster Feind: Gleichgültigkeit!

Wenn die Arbeitsgelegenheit sich mehrt, die Aussicht besteht, durch Ueberschichten das Einkommen zu steigern, einen Teil der durch Beschäftigungslosigkeit erlittenen Einbuße auszugleichen, dann denkt gar mancher Arbeiter, der gewerkschaftlichen Organisation entraten zu können. Und unter denen, die dem Verbande treulos werden, sind sicher viele, die von der Erwerbslosenunterstützung großen Vorteil hatten. Sie ebensowenig, wie die hin und her Schwankenden, die immer noch nicht den Anschluß an die Organisation finden konnten, sollen mit Moralpredigten regaliert werden. Nützlichkeitserwägungen müssen ihr Verhalten ändern!

Richtig ist, daß im allgemeinen gesteigerte Nachfrage am Arbeitsmarkt auch das Lohnniveau hebt. Es bedarf aber gerade keiner besonderen Erleuchtung, um einzusehen, daß der Grad der Steigerung abhängig ist von der Stärke der in Betracht kommenden Gewerkschaft, wie ja auch erfahrungsgemäß der Lohndruck während der Krise im Verhältnis steht zu dem Gegendruck, den die gewerkschaftliche Organisation durch ihre Mitgliederstärke und Finanzkraft auszuüben in der Lage ist. Schon daraus ergibt sich, daß die Gewerkschaft während der Hochkonjunktur ebenso notwendig ist, wie während der Krisenzeit. Dient die in ihr konzentrierte Macht dazu, bei Ueberangebot am Arbeitsmarkt das Lohnniveau zu verteidigen, hat sie bei Steigerung der Nachfrage die Aufgabe, die Arbeitsverhältnisse nach Möglichkeit weiter zu verbessern.

Die Lösung beider Aufgaben hat zur Voraussetzung: geschlossene, kampfbereite und kampffähige Organisation! Für diese bildet aber das Element, das ihr nur durch Aussicht auf Unterstützungsbezug zuströmt und das als faule Frucht wieder abfällt, wenn bessere Konjunktur winkt, hemmenden Ballast. Leider ist solcher Ballast ziemlich reichlich vorhanden! Er tritt in die Erscheinung durch die Fluktuation des Mittelstandes. Mancher wird Mitglied einer Genossenschaft nicht aus der Ueberzeugung von ihrer allgemeinen Notwendigkeit, sondern nur unter dem Zwange besonderer Verhältnisse. Eine Lohnbewegung, die zu einem wilden, aussichtslosen Streik hätte führen können, das Aufbegehren einer von der Organisation noch nicht erfaßten Arbeitergruppe brachte bisher Indifferente mit der Gewerkschaft in nähere Beziehung. Ohne sich mit der Frage der wirtschaftlichen Zusammenhänge intimer zu beschäftigen, nur von dem Gedanken beherrscht, die Organisation könne ihr Helfer und Retter in ihrem besonderen Notfalle sein, läßt sie den Anschluß finden. Sie werden Mitglieder nicht als bewußte Kämpfer, sondern lediglich aus kurzsichtigen Erwägungen heraus. Das Gefühl beherrscht sie, sich durch ein kleines Opfer die Hilfsbereitschaft eines starken Bundesgenossen zu sichern. Die bisherige Indifferenz und Einsichtslosigkeit macht ja solche Spekulationen erklärlich, aber unter keinen Umständen rechtfertigt sie spätere Treulosigkeit! Zudem ist sie dummer Selbstbetrug!

Haben Arbeiter durch das Eingreifen eines Verbandes und dank der von der Organisation gebrachten Opfer Vorteile erlangt, ihre Arbeitsverhältnisse verbessert, dann tritt bei ihnen oft genug der Gewerkschaft gegenüber wieder Gleichgültigkeit zutage. Man glaubt die Verbesserungen gesichert, verspürt jedoch keine Lust, nun auch der Organisation verpflichtet zu bleiben, damit diese ihren Kampf gegen Arbeiterunterdrückung und Ausbeutung an andern Stellen fortsetzen kann. Um die paar Groschen Beiträge zu sparen, wird man treulos, übt schmachvollen Verrat an dem treuesten Freunde, den man fand. Und mancher gar gedenkt das Wohlgefallen des Unternehmers zu erobern, wenn er bald nach glücklich bestandenem Kampf gegen ihn die Gemeinschaft mit dem eigenen Verbündeten, mit der Organisation, löst.

Sicherlich wird der Unternehmer solche Treulosigkeiten und Torheiten kurzsichtiger Arbeiter mit Wohlgefallen zur Kenntnis nehmen, weiß er doch: die Organisationsverräter schaufeln selbst das Grab, in das sie hineinstürzen! Haben die Arbeiter dem Verbande den Rücken gekehrt, ist der Unternehmer wieder oben auf. Bald fängt er an, den vorigen Zustand wieder herzustellen, und die betrogenen Arbeiter, die ihren Bundesgenossen von sich gestoßen haben, müssen sich fügen; [illegible] zeigt ihnen der Unternehmer nun seine von keiner Organisation der Arbeiter eingeschränkte Macht. Solche Vorgänge haben sich schon oft gezeigt. Sie lehren auch, daß es nach solchem Treubruch kurzsichtiger und eigensüchtiger Arbeiter außerordentlich schwierig ist, der Organisation neuen Halt zu verschaffen. Da kann man wirklich von betrogenen Betrügern reden, die nach eingeheimsten Vorteil ihren Bundesgenossen betrügen wollen, und es nun selbst sind, die die teure Zeche bezahlen müssen.

Einen Teil der unsichern Kantonisten, deren Handlungsweise schmachvoll, gemein, beschämend niedrig ist, stellen die sogenannten Kassenräuber. Aber auch sie schneiden sich mit ihrer Selbstsucht ins eigene Fleisch. Mit der vorgefaßten Absicht, die Kassen der Gewerkschaften auszubeuten, erwerben manche Berufsgenossen die Mitgliedschaft. Die Unterstützungseinrichtungen, von denen der ehrliche, überzeugte Gewerkschafter nur in korrekten Gebrauch macht, immer von dem Gedanken beseelt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Organisation auch zu stärken, nimmt der Kassenräuber bei jeder Gelegenheit in Anspruch. Er sieht absichtlich erwerbslos, um die Unterstützung durch den Verband restlos ausnützen zu können. Und hat er sich überall aussteuern lassen, hat er das Mehrfache seiner Beiträge aus der Gewerkschaftskasse ausgezahlt erhalten, so daß er vorläufig Ansprüche nicht mehr erheben kann, dann läßt er den Verband im Stich, verwirkt durch Nichterfüllung seiner Pflichten die Mitgliedschaft! **Solches Verhalten und Tun ist erbärmlicher und verächtlicher als das des ausbeutenden Unternehmertums!**

Daß der Unternehmer die Arbeiter auszunutzen sucht, weiß man, das ist ja gewissermaßen sein Geschäft; der Kassenräuber jedoch schleicht sich als Dieb seiner Berufsgenossen in die Organisation hinein und handelt wie ein Dieb. Die er als seine Freunde und Kampfgenossen anspricht, beutet er aus, schwächt ihre Macht im Kampf gegen das feindliche Kapital. Der Kassenräuber betrügt und schädigt damit aber nicht nur seine Klassengenossen, sondern auch sich selbst! Das Verlassen der Gewerkschaft, die Schwächung ihrer Finanzkraft ist gleichbedeutend mit Stärkung des Unternehmertums. Dieses nutzt natürlich seine verbesserte Position aus, indem es Verbesserung der Arbeitsverhältnisse verweigert, diese gar noch verschlechtert. Der Kassenräuber drückte ihnen die Macht in die Hand, die auch gegen diesen selbst sich richtet. Darum nennt man den Kassenräuber mit Recht: betrogenen Betrüger!

Töricht und schädlich ist es aber auch, der Organisation leichtfertigerweise den Rücken zu kehren, weil man denkt, ihrer nicht mehr zu benötigen. Das tun oft Leute, die da glauben, sogenannte Lebensstellungen erlangt zu haben, oder die den Beitrag ersparen wollen, weil sie sich verheirateten. Zur Kategorie der sträflich Leichtfertigen kann man sodann jene Berufsgenossen zählen, die sich um die Organisation nicht mehr kümmern, weil die Verhältnisse am Arbeitsmarkt sich wieder günstig gestaltet haben, Arbeitslosigkeit anscheinend nicht mehr zu befürchten ist. Wenn sie auch nicht aus direkt schlechten Motiven, sondern mehr aus Gedankenlosigkeit der Organisation untreu wurden, dessen müssen sie sich bewußt werden: die Wirkung ihres Tuns in bezug auf das Machtverhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer ist genau dasselbe, als ob sie als bewußte und berechnende Verräter handelten!

Ob Verrat oder Leichtfertigkeit die Position des Unternehmertums stärkt, deren vergrößerte Macht schädigt alle Arbeiter gemeinsam, aber auch die Gedankenlosen! Zudem gibt es keine Lebensstellungen, und vor Arbeitslosigkeit ist man auch während guter Wirtschaftsverhältnisse niemals geschützt. Der Verheiratete endlich hat die Pflicht, seine Sorgen über den Tag hinausgehen zu lassen; er muß an seine Familie denken, erkennen, daß er diese schädigt, wenn er nicht für die Zukunft sorgt. Als Unorganisierter macht er sich vollständig zum Spielball von Unternehmerlaunen, und seine Kinder werden das mit auszukosten haben. Der Gedankenlose betrügt sogar seine Kinder! Jedenfalls kann man dabei auch von denen, die gedankenlos und leichtfertig die Organisation verlassen, sagen: es sind betrogene Betrüger!

Wodurch wird eine Arbeitsordnung für die Arbeiter rechtsgültig?

Durch die am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Novelle zur Gewerbeordnung hat die Einrichtung der „Arbeitsordnungen" eine erweiterte Bedeutung erfahren. War nach den seitherigen Bestimmungen „für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt werden", eine Arbeitsordnung zu erlassen, so ist das nach den neuen Vorschriften (§§ 133b, 134a der Gewerbeordnung) schon der Fall für jeden „Betrieb", in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, und zwar auch schon für solche Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, wenn zu diesen Zeiten mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Es ist also nicht nur das Wort „Fabrik" durch „Betrieb" ersetzt worden, es ist auch gleichzeitig die Einrichtung auf solche Saisonbetriebe ausgedehnt worden, in denen zeitweilig mehr wie 20 Arbeiter beschäftigt werden. Hierdurch werden eine ganze Reihe von Unternehmern (besonders im Baugewerbe usw.) gezwungen, Arbeitsordnungen einzuführen.

Damit gewinnt die Frage von neuem und an erweitertem Interesse, wodurch eine Arbeitsordnung rechtsverbindlich für den Arbeiter wird, bezw. wie sie zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen ist. Diese Frage, über die in der Rechtsprechung noch keine Einheitlichkeit erzielt worden ist, beschäftigt in außerordentlich zahlreichen Fällen die Gerichte. Sehr häufig kommt es vor, daß die Arbeiter behaupten, es sei ihnen entweder die ganze Arbeitsordnung oder jene Bestimmung aus derselben unbekannt. Die Arbeiter müssen aber auch hier die Erfahrung machen, daß „Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt" und sie meist mit irgend welchen, auf die Unkenntnis gestützten Ansprüche abgewiesen werden.

Welche Formvorschriften bestehen nun für den Erlaß von Arbeitsordnungen?

1. Es muß eine solche vor Erlaß oder einer Abänderung den großjährigen Arbeitern des Betriebes, für welche sie erlassen werden soll, oder dem ständigen Arbeiterausschuß vorgelegt werden. Diese Stellen haben sich über die Vorschriften zu äußern.
2. Zum Erlaß von Bestimmungen über das Verhältnis der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie zum Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes muß die Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses erteilt sein.
3. Es muß die Arbeitsordnung vom Arbeitgeber unterzeichnet und mit Datum versehen sein,
4. der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Erlaß eingereicht werden, welche eventuell die Beseitigung gesetzwidriger Bestimmungen anzuordnen hat,
5. ist sie in lesbarem Zustand an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen,
6. jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung auszuhändigen.

Ist nun eine Arbeitsordnung, welche eine dieser Formvorschriften nicht erfüllt, für die in Betracht kommenden Arbeiter rechtsgültig? A. Stadthagen verneint in seinem „Arbeiterrecht" die Frage und legt des längeren dar, daß die Arbeitsordnung nicht rechtsverbindlich sei, wenn auch nur eine der Vorschriften unbeachtet geblieben ist. Das ginge schon aus der befehlenden Form der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hervor, z. B. aus den Worten: Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter zu behändigen usw. Insbesondere diese letzterwähnte Bestimmung sei in Abweichung von der Regierungsvorlage vom Reichstag zugunsten der wirtschaftlich abhängigen Arbeiter aufgenommen worden. Der Arbeiter müsse in der Lage sein, die Arbeitsbedingungen bei Eintritt in die Beschäftigung kennen zu lernen, um sie annehmen oder ablehnen zu können.

In der Praxis wird aber leider meist die Frage anders entschieden. In der Rechtsprechung bestehen hinsichtlich der Frage, wieweit eine Arbeitsordnung auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer von Einfluß ist, drei Meinungen. Die erste hält die Arbeitsordnung nur dann für den Arbeiter gültig, wenn sie behändigt worden ist. Die zweite verlangt, daß die Arbeitsordnung auf irgend eine Weise, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, Bestandteil des mit dem Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrags wird. Die dritte hält die Arbeitsordnung mit dem Erlaß, das ist, mit dem Aushang, für alle Arbeiter für rechtsverbindlich.

Die erste Anschauung ist die, die sich mit dem schon dargelegten Standpunkt Stadthagens deckt und von der wir nur wünschten, daß sie allgemein anerkannt wird. Indes wird es immer seltener, daß Gewerbegerichte diese Ansichten zu der ihrigen machen. Am 2. November 1894 geschah es zum Beispiel einmal von dem Gewerbegericht Berlin. Es stellte sich auf den Stadpunkt, daß die Aushändigung der Arbeitsordnung an den Arbeitnehmer nach dem Gesetz eine wesentliche Voraussetzung für deren Wirksamkeit für und gegen den einzelnen Arbeitnehmer bildet. Hätte der Gesetzgeber hierfür schon den Aushang für hinreichend erachtet, so hätte das in dem parenthischen Hinweis zum Ausdruck kommen müssen. Das Gebot der Aushändigung entspricht einem der Natur der Sache entsprungenen dringenden Bedürfnis; dem Arbeitnehmer soll nicht zugemutet werden, zum Bestandteil seines Arbeitsvertrags eine Arbeitsordnung zu machen, deren volle Tragweite ihm bei einem flüchtigen gelegentlichen Durchlesen oder Anhören ihrer Bestimmungen unmöglich klar werden kann. — Jedenfalls hat es Aufgabe besonders der Gewerbegerichtsbeisitzer zu sein, diese Ansicht möglichst überall zur Durchführung zu bringen.

Da aber leider nicht garantiert werden kann, daß sich die erkennenden Gerichte auf diesen Standpunkt stellen, seien noch die andern Meinungen erläutert. Die zweite Ansicht, daß die Arbeitsordnung bei der Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses mindestens erwähnt werden muß, geht von folgenden Erwägungen aus: Der § 105 der Gewerbeordnung bestimmt: „Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, . . . Gegenstand freier Uebereinkunft." Eine Uebereinkunft kann nur dann vorliegen, wenn beide Parteien ihren Willen kundgeben, sich über etwas, was ihnen beiden bekannt ist, zu einigen. Demnach kann bei bestehender Arbeitsordnung der Vorschrift des § 105 nur dann genügt werden, wenn dem Arbeitnehmer bekannt wird, was den Inhalt der Arbeitsordnung ausmacht. Auf diesen Standpunkt stellten sich die Gewerbegerichte in Frankfurt am Main und in Bremen. Letzteres erkannte in einem Urteil vom 24. Juli 1901 dahin, daß die Arbeitsordnung nur dann wirksam wird, wenn der Arbeiter von dem Aushang Kenntnis erlangt hat. Namentlich der Ausschluß der Kündigungsfrist ist eine so wichtige Abänderung des allgemein geltenden Zustandes, daß es dem Arbeiter nicht wohl zugemutet werden kann, sich davon Kenntnis zu verschaffen lediglich durch die in unbekannten Fabrikräumen ausgehängten Arbeitsordnungen, die erfahrungsgemäß nicht beachtet werden. Die oben an dritter Stelle erwähnte Ansicht stützt sich auf den Wortlaut des § 134 a der Gewerbeordnung, wonach der Erlaß der Arbeitsordnung durch Aushang erfolgt. Einer ausdrücklichen Bekanntgabe der Arbeitsordnung an den einzelnen Arbeiter bedürfe es hiernach weder, um die Arbeitsordnung zu einer gültig erlassenen, noch um sie zu einer für den einzelnen Arbeiter rechtsverbindlichen zu machen. Es wirke hiernach, den Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechend, der Erlaß einer Arbeitsordnung seitens des Unternehmers ganz ähnlich wie der eines Gesetzes seitens der Staatsgewalt. Die Kenntnis des Inhalts muß, wenn nur die Publikation in der erforderlichen Weise erfolgt ist, bei den Beteiligten vorausgesetzt werden. Die Berufung auf Unkenntnis der Bestimmungen könne nicht davor schützen, daß diese Bestimmungen als für das Vertragsverhältnis maßgebend erachtet werden. Diesen Anschauungen ist auch das Landgericht in Berlin beigetreten, das es in einem Urteil ausdrücklich als unerheblich bezeichnet, das einigen Klägern bei ihrer Annahme weder ein Exemplar der Arbeitsordnung ausgehändigt, noch sie auf dieselbe hingewiesen worden sind. Die Tatsache des Eintritts eines Arbeiters in die Beschäftigung beim Arbeitgeber genügt, um eine bestehende Arbeitsordnung für beide Teile rechtsverbindlich zu machen.

Es ist bedauerlich, daß bei der letzten Aenderung der Gewerbeordnung, die auch den § 134a berührte, durch eine klare Bestimmung diese Widersprüche nicht beseitigt worden sind. Die einschlägigen Vorschriften sind in ihrem alten Wortlaut erhalten geblieben. Da man auch nicht sobald zu einer Verbesserung zu haben sein wird, wird der Mißstand auch noch auf unabsehbare Zeit weiter bestehen.

Einige Einheitlichkeit scheint nur in der Frage der Rechtskraft von Abänderungen der Arbeitsordnung zu be-

stehen. In diesem Punkte stellte sich das Gewerbegericht in Berlin auf den Standpunkt, daß bei Veränderungen der Arbeitsordnung alle jene Vorschriften einzuhalten sind, welche für die Neuaufstellung maßgebend sind. Demzufolge sind z. B. bloße mündliche Mitteilungen von der Aufhebung einer Bestimmung der Arbeitsordnung, welche nicht in der Form eines Nachtrags gehalten sind, unwirksam. Auf diesen Boden stellte sich auch in einem Urteil vom 4. Februar 1910 das Gewerbegericht in Halle a. S., das es nicht genügend hielt, daß ein Arbeitgeber eine von ihm eigenmächtig vorgenommene Aenderung der Arbeitsordnung durch einen Zettel am Kontorfenster bekannt gegeben hatte. K.

Und Brutus ist ein ehrenwerter Mann!

Am Dienstag, dem 22. März, wurde vor dem Münchner Amtsgericht die Privatklage des Bezirksleiters Lechner vom christlichen Keram- und Steinarbeiterverband gegen den Kollegen Schneider erledigt. Grund der Klage war eine Notiz in Nr. 50 des „Proletariers" vom Jahre 1909, in der folgende Stellen aus einem Briefe angeführt waren, den Lechner an ein früheres Mitglied seines Verbandes, das in den Fabrikarbeiterverband übergetreten war, gerichtet hatte:

„Das muß Dir gesagt werden, und es hängt ganz von Deinem weiteren Verhalten ab, wie wir gegen Dich eventuell vorzugehen gezwungen sind. Wir haben alle Deine früheren Briefe noch in der Hand. . . . Wir wüßten sonst, was wir zu tun hätten, und sicherlich würde die Sache nicht zu Deinem Vorteile ausfallen, denn **Du hast auch eine Familie.** Um Deiner Angehörigen willen raten wir Dir daher, vernünftig zu sein, wir sind auf dem äußersten Punkt unsrer Geduld und Nachsicht angelangt."

Da der Kollege, an den das Schreiben gerichtet war, kurze Zeit nach Empfang desselben entlassen wurde, lag die Annahme nahe, daß diese Entlassung mit der Drohung in dem Briefe in Verbindung stand. Es wurde deshalb gegen den Schreiber des Briefes in der Notiz der Vorwurf erhoben, er sei ein Terrorist und ein Denunziant.

Darauf klagte Herr Lechner. Der Anklageschrift wurde ein Brief des Unternehmers beigefügt, in welchem dieser erklärte, die Entlassung sei nicht auf eine Denunziation Lechners zurückzuführen. Wenn aber Herr Lechner gehofft hatte, auf so billige Weise den Beweis für seine Untadeligkeit führen zu können, sah er sich bald bitter getäuscht. Wir boten dem Gericht den Beweis der Wahrheit für die Behauptungen des Artikels an. Leider ließ das Gericht den Wahrheitsbeweis nicht in vollem Umfange zu; es stellte sich auf den unsres Erachtens unberechtigten Standpunkt, es komme nicht darauf an, ob Herr Lechner ein Terrorist und Denunziant sei, sondern darauf, ob er in diesem einen Falle terrorisiert und denunziert habe. Der Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt Rumpf-München, machte geradezu verzweifelte Anstrengungen, die Ausdehnung des Wahrheitsbeweises zu verhindern. Erregt — ob natürlich oder künstlich, entzieht sich unsrer Beurteilung — protestierte er gegen die Vernehmung solcher Zeugen, die über Herrn Lechners Handlungen in andern Fällen aussagen sollten; dabei versicherte er immer wieder, sein Mandant habe „absolut nichts zu fürchten".

In einem — dem wichtigsten — Falle gab das Gericht dem Proteststurm des Klagevertreters statt und lehnte die Beweiserhebung ab.

Trotz dieser Einschränkung des Wahrheitsbeweises wurde festgestellt:

Daß der christliche Bezirksleiter Lechner im Oktober 1908 an den Ziegeleibesitzer Mayer in Straubing einen Brief schrieb, in dem er darauf aufmerksam machte, daß der Arbeiter H. Mitglied des freien Fabrikarbeiterverbandes sei und für diesen agitiere.

Lechner selbst gab die Tatsache zu. Der Inhalt des Briefes selbst war nicht mehr zu ermitteln, wohl aber folgendes Schreiben an den Arbeiter Sch., der damals Vorsitzender der christlichen Zahlstelle war:

„Werter Kollege Sch.!

Auf Grund Deiner Mitteilungen habe ich heute an Herrn Mayer ein Schreiben gerichtet, und ihn ersucht, er möchte den Hochfellner zurechtweisen, so daß wir nun hoffentlich vor diesem Roten unsre Ruhe bekommen. Ja, wer nicht hören will, muß fühlen."

Der Arbeiter wurde denn auch prompt zwei Tage nach der Zuschrift entlassen. Der Unternehmer Mayer, der als Zeuge geladen war, konnte sich allerdings nicht mehr erinnern, ob er den Arbeiter H. wegen des Schreibens entlassen hatte; er gab auch auf die Frage, ob er überhaupt auf eine solche Zuschrift hin einen Arbeiter entlassen würde, eine ausweichende Antwort; er meinte: „Wenn der Arbeiter gut ist, net, wenn er schlecht ist, kann's scho sei!"

Doch die Handlung und Stellung der Unternehmer ist ja in diesem Falle nebensächlich, durch den Brief Lechners ist einwandfrei der Nachweis geführt, daß Lechner einen Arbeiter beim Unternehmer denunziert hat.

Der Vorwurf des Terrorismus war schon durch den an S. gerichteten Drohbrief gerechtfertigt. Es wurde aber noch Beweis dafür angetreten, daß Lechner in einem andern Falle den wirklichen oder vermeintlichen Terrorismus der Unternehmer unterstützt und als Werbemittel für die christlichen Gewerkschaften ausgenutzt habe.

Der Sachverhalt ist folgender: Im Marmorwerk Kiefersfelden lief am 31. März 1909 der Tarif ab. Die Arbeiter beschlossen, im Dezember 1908 im Beisein des Gauleiters vom freien Steinarbeiterverband und zweier Sekretäre des christlichen Kerarbeiterverbandes eine Resolution, in der gemeinschaftliches Vorgehen beschlossen wurde. Diese Resolution fand nicht nur die Zustimmung der christlichen Sekretäre, sondern wurde sogar von ihnen eigenhändig geschrieben. Am 30. März aber schloß Herr Joseph Lechner mit der Direktion des Werkes einen Vertrag ab, ohne die freie Organisation auch nur zu benachrichtigen. Der Tarif selbst war miserabel; er brachte fast gar keine Verbesserungen.

Doch mit dieser klaren Verletzung der Beschlüsse der Arbeiterschaft war es Herrn Joseph Lechner nicht genug. In Nr. 12 der christlichen „Keram- und Steinarbeiterzeitung" vom 12. Juni 1909 stand plötzlich folgendes Inserat:

„Mehrere tüchtige Marmorsteinmetzen und Marmorschleifer werden gesucht. Ueber alle Arbeitsangebote gibt Auskunft die Redaktion des Blattes."

Der freie Steinarbeiterverband, gewitzigt durch die Erfahrung in Kiefersfelden und andern Orten, vermutete eine Schurkerei und veranlaßte ein Verbandsmitglied, sich zu melden. Dieses erhielt auf seine Meldung einen Brief von Joseph Lechner, in dem er zu einer persönlichen Aussprache bestellt wurde. Das Mitglied des Steinarbeiterverbandes kam zur bestimmten Zeit auf den Bahnhof in Erding, empfing den Herrn Lechner und stellte sich als Adolf Lehner vor. — Die erste Frage Lechners war: „Sind Sie schon organisiert?" Als dies verneint wurde, wurde E. weiter gefragt, ob er dem christlichen Keram- und Steinarbeiterverband als Mitglied beitreten wolle, was E. zusagte. Nun wurde Herr Lechner gesprächig und erzählte:

„Du kannst nach Aibling und nach Kiefersfelden. Ich rate Dir nach letzterem Ort. Der Direktor von Kiefersfelden will nur mehr christlich organisierte Arbeiter. **Die Hetzer und Sozialdemokraten sollen alle langsam hinaus!** . . . . Wenn ihr nach Kiefersfelden wollt, werde ich an unsern dortigen Vorsitzenden Seidacher schreiben, von dem bekommt ihr dann Antwort, wann ihr eintreten könnt. Wollt ihr aber nach Aibling, so könnt ihr auch dort eintreten; mit der dortigen Direktion stehen wir in gleichen Beziehungen." (In Aibling hatte eine Streik stattgefunden, bei dem die Christ. den Streikbruch geübt und einige von uns wegen Streikbruchs ausgeschlossene Mitglieder aufgenommen hatten. Die Red.)

In der Verhandlung wurden die oben angeführten Tatsachen unter Beweis gestellt und Zeugen dafür angeboten. Das Gericht lehnte die Beweiserhebung ab, gestattete jedoch dem Beklagten, Herrn Lechner die Frage vorzulegen, ob er von der Direktion des Marmorwerks Kiefersfelden schriftlich oder mündlich, direkt oder indirekt den Auftrag erhalten habe, Arbeiter zu vermitteln. Diese Frage mußte Lechner verneinen! Somit ist unwiderleglich nachgewiesen, daß die christliche „Keramarbeiter-Zeitung" ohne Auftrag und ohne über offene Stellen verfügen zu können, durch Inserat Arbeiter sucht für Betriebe, mit denen die freiorganisierten Arbeiter in Differenzen stehen. Es ist ferner nachgewiesen, daß Herr Joseph Lechner die Vermittlung von Arbeitern in solche Betriebe und ohne Auftrag der Unternehmer übernimmt, und es ist drittens nachgewiesen, daß Herr Joseph Lechner Agitation für seinen Verband treibt dadurch, daß er unorganisierte Arbeiter unter Hinweis auf Arbeitsstellen, über die er nicht zu verfügen hat, zum Eintritt zu bewegen sucht. Durch Zeugen sollte noch erwiesen werden, daß Herr Joseph Lechner entweder den Terrorismus der Unternehmer gegen freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter durch Zuweisung christlich Organisierter als Ersatz unterstützt oder den Unternehmern solche Terrorismusakte unterstellt, um Mitglieder für den christlichen Verband zu gewinnen. Das Gericht hat diesen Beweis nicht zugelassen, weil der Vertreter des Herrn Lechner sich mit Händen und Füßen dagegen sträubte, — wäre er nicht zu erbringen, so hätte Herr Lechner allen Anlaß gehabt, die Beweiserhebung zu fordern.

Obwohl so durchaus bewiesen wurde, daß Herr Joseph Lechner den Arbeiter Sch. — durch den Drohbrief — terrorisiert und den Arbeiter H. — durch den Brief an den Unternehmer Mayer — denunziert hat, kam das Gericht zu einer Verurteilung des Beklagten und zwar, wie es ausdrücklich in der Begründung, die der Vorsitzende dem Urteil gab, hieß: weil der Wahrheitsbeweis „für diesen Fall" nicht erbracht sei. Das heißt, es wurde nicht bewiesen, daß Herr Lechner den Arbeiter Sch. denunziert hat. (Die Beweisaufnahme ergab, daß Sch. aus andern Gründen entlassen wurde.)

Psychologisch interessant war die Haltung des Vertreters des Klägers. Herr Lechner betonte, der Brief an Sch. sei notwendig gewesen, weil Sch. unter seinen ehemaligen Verbandskollegen im christlichen Lager eifrig agitiert habe. Er sei von einer christlichen Kartellversammlung beauftragt worden, gegen Sch. vorzugehen. Das Vorgehen in der Presse habe er als zu unchristlich abgelehnt und erklärt, er wolle es erst einmal mit einem Briefe versuchen. Wirke derselbe nicht, so sollte dann in der Lokalpresse gegen Sch. Stellung genommen werden. Von einen Denunzieren bei dem Arbeitgeber sei nicht die Rede gewesen. Diese Erklärung benutzte der Klagevertreter, um in jeden Belastungszeugen ein Glanzzeugnis für den christlichen, duldsamen, nachsichtigen Sinn des Klägers hineinzufragen. Und in seinem Plädoyer strahlte denn auch der milde Christenführer im vollsten Glanze. Nun ergab aber die Beweisaufnahme, daß kein Christ aufzutreiben war, der sich durch die Agitation des Sch. belästigt gefühlt hätte. Die beiden christlichen Kronzeugen mußten bekennen, daß sie Schöberl direkt aufgefordert hatten, zu ihnen zu kommen. Es lag also für den duldsamen Christen nicht der allergeringste Grund vor, an Sch. überhaupt zu schreiben. Daß der Brief geschrieben wurde, ist also nicht ein Beweis christlicher Duldung, sondern ein Dokument christlicher Unduldsamkeit. Sehr richtig sagt Herr Rechtsanwalt Dr. Bernheim, der Vertreter des Beklagten: Ist denn die christlich organisierte Arbeiterschaft eine Hammelherde, von der jeder Versuch, sie für eine andre Idee zu gewinnen, ängstlich abgewehrt werden muß? Weht sie jeder freie Gedanke um? Haben Sie gar kein Vertrauen zu Ihren Mitgliedern? — Diese Fragen blieben unbeantwortet.

Kollege Schneider verwahrte sich am Schlusse der Verhandlung gegen einige Ausfälle des Klagevertreters und erklärte, daß die Ausrede des Klägers, er habe in der Presse gegen Sch. Stellung nehmen wollen, sein Vorhaben noch verschlimmere und eine noch schärfere Charakterisierung rechtfertigen würde.

Das Gericht hielt, wie schon erwähnt, den Beweis, daß Herr Lechner terrorisiert und denunziert, in diesem Falle nicht für erbracht und verurteilte den Beklagten zu 50 Mk. Geldstrafe.

Wir gestehen offen: Würde uns jemand vor die Wahl stellen, entweder eine zehnmal höhere Strafe zu zahlen oder Herrn Lechner einen duldsamen Christen und untadeligen Gewerkschaftsleiter zu nennen — wir würden die Strafe zahlen.

Die Macht des Staubes über den Menschen.

Der Mensch blickt gern mit Verachtung auf „das bissel" Staub herab. Und doch hat der Staub, der auf der Straße wirbelt, in den Fabriksälen kreist, bei der Bildhauerarbeit, beim chemischen Arbeiter, in den Gips-, Zement- und Tonwarenfabriken, in der Textilindustrie, kurz bei jeder Arbeit unvermeidlich ist, das Schicksal des Menschen in seiner Hand. Die feinsten Teilchen der Materie sind schon deswegen Herr über den Menschen, zweil sie ewig sind, ihnen gegenüber ist der lebende Mensch nur zeitlich, sie zwingen aber in kapitalistischer Fron, in engen Arbeitsräumen den Menschen dazu, sich ihrer Siegeslust unter den ungünstigsten Bedingungen auszusetzen. Der größte Teil der eigentlichen „Gewerbe"krankheiten hat seine Ursache im Staub. Krankheit ist nicht ein für sich bestehendes Ding, Krankheit ist Leben unter veränderten Bedingungen, es ist die Reaktion, die Gegenäußerung des lebenden Organismus auf die äußeren Reize.

Wie der Staub ruhig und stetig vom Menschen Besitz ergreift, ihn nach und nach völlig in seine Herrschaft, und es ist die der Ewigkeit — des Todes — zwingt, wie es besonders in den von unserm Verband vertretenen Industrien noch oft der Fall ist, zeigt die nachfolgende Studie, die wir in etwas veränderter Form einer Arbeit über die gewerblichen Krankheiten entnehmen.

Nimmt man als Beispiel einen harten, trockenen, scharfen oder kantigen Staub, wie er bei Stein-, Metallverarbeitung usw. entsteht, so spielt sich der Kampf um die Herrschaft im Körper des Menschen schematisch etwa wie folgt ab: Der Luftstrom, der unter normalen Verhältnissen durch die Nase eintritt, lagert zunächst den Staub auf den Schleimhäuten der Nase und des Rachens ab. Besonders die vielbuchtige Nasenhöhle vermag die Atmungsluft in erheblichem Maße von Staub zu befreien. Ihre Schleimhaut, ebenso wie die der oberen Luftwege überhaupt, besitzt in Form unzähliger feinster, in fortwährender flimmernder Bewegung befindlicher Härchen eine Einrichtung, um die eingedrungenen Staubmengen, mit Schleim gemischt, wieder zur Nase resp. zum Munde hinauszubefördern. Aber die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung ist beschränkt. Sind die Staubmengen zu erheblich, um durch die normalen Schutzmaßregeln des Körpers beseitigt werden zu können, und wird die Schleimhaut durch sie unaufhörlich zur Schleimbildung gezwungen, so empfindet der Körper diese Ueberlastung als krankhaften Reiz. Die betroffenen Schleimhäute werden blutreich, schwellen an und sondern große Mengen wässerigen oder eitrigen Schleims ab, und der Körper muß, um sich dieser krankhaften Produkte entledigen zu können, zu Gewaltmaßregeln, des Hustens oder Niesens, greifen. So ist also schon ein leichter Krankheitszustand, ein leichter Katarrh entstanden. Hört jetzt die Staubeinatmung auf, so verschwindet der Katarrh meist wieder, der Arbeiter gesundet. Häufig tritt aber diese günstige Wendung nicht ein, die Staubeinatmung muß fortgesetzt werden, der Katarrh verstärkt sich mehr und mehr. Von den dauernd überfüllten Blutgefäßen der Schleimhaut aus beginnt sich diese in eine Art von Narbengewebe zu verwandeln, welches keinen Schleim mehr abzusondern vermag, daher verhältnismäßig trocken ist. Die Flimmerhärchen der Oberfläche sterben ab, die Blutgefäße gehen allmählich ein. Aus der zarten, elastischen Schleimhaut mit ihrer den Staub zurückhaltenden samtartigen Oberfläche ist eine derbe, unelastische, lederartige Masse geworden, welche dem Körper nicht mehr die Dienste eines Staubfängers und -Beseitigers leisten kann. Je mehr die oberen Luftwege, Nase, Rachen, Kehlkopf, „verödden", um so tiefer kann der Staub in die Luftröhre und ihre Aeste eindringen, deren Schleimhaut allmählich in ähnlicher Weise untergeht. Meist gehen nun von hier weitere Schädlichkeiten aus. Auf ihrer des Schutzes beraubten Oberfläche können sich Bakterien, vor allem die überall verbreiteten Erreger der Tuberkulose, ansiedeln. Die gesunde Schleimhaut verwehrt den Eintritt und die Kolonisierung dieser Kleinlebewesen, die katarrhalisch erkrankte muß sie dulden. Haben sich dies und andre Bakterien einmal in der Schleimhaut eingenistet, so ergreifen sie Schritt für Schritt Besitz vom Körper. Von den Aesten der Luftröhre, in welchen der Krankheitsprozeß meist beginnt, erstreckt er sich allmählich und unaufhaltsam auf das eigentliche Lungengewebe, das schon durch die Staubeinatmung ähnlich geschädigt ist, wie die Schleimhäute. Bezirk um Bezirk wird ergriffen, Eitererreger gesellen sich hinzu, die Lungenschwindsucht ist da. Kommt es nicht zu diesem Ausgang, so können andre Folgen eintreten. Das chronisch entzündete, verdichtete Lungengewebe vermag nicht nur hinreichend den Gasaustausch, die Quelle des Lebens, zu unterhalten. Infolgedessen tritt im ganzen Körper eine schwere Schädigung ein. Die Zellen erhalten nicht die genügende Menge Sauerstoff und sind mit Kohlensäure überladen, sie vermögen durch die Herabsetzung ihres Stoffwechsels die Funktionen nicht mehr hinreichend auszuüben. Die Ernährung, die Blutbildung, die nervösen Vorgänge, der Blutkreislauf, kurz alle lebenswichtigen Vorgänge verschlechtern sich und die Kranken beginnen an Blutarmut, allgemeiner Körperschwäche, Neurasthenie und wie die Erscheinungsformen der erschwerten Lebenstätigkeit alle heißen, zu leiden. Durch den ständigen Husten wird ferner auf die in der oben geschilderten Weise krankhaft veränderten Schleimhäute ein erheblicher, stoßweise auftretender Druck ausgeübt. Sie können dem Druck, da sie ja unelastisch geworden, auf die Dauer keinen Widerstand leisten, sie erweitern sich auf Kosten des benachbarten Lungengewebes. So dehnt sich nach und nach die ganze Lunge übermäßig aus, obgleich das eigentliche, atmende Lungengewebe sich vermindert, die Ein- wie die Ausatmung ist im höchsten Grade erschwert; das typische Bild des Asthmas bei chronischem Bronchialkatarrh! Auch in diesen Erweiterungen können sich Bakterien, namentlich Eiter- und Fäulnisbakterien ansiedeln; so kommt es zu Lungenerweiterungen, Lungenbrand, Rippenfellentzündungen usw. Und noch eine dritte Folge der chronischen Katarrhe darf nicht übersehen werden. Durch das entzündlich verdickte Gewebe der Lunge, durch die Anhäufung von schleimigen Absonderungen, durch die chronische Erweiterung der Blutgefäße, bezw. ihre spätere Verödung wird der Weg des Blutes durch die Lunge, welchen das gesamte Körperblut nehmen muß, erheblich erschwert. Das Blut staut sich vor dem Hindernis, die Stauung wirkt rückwärts auf das Herz und durch dieses auf den Körperkreislauf. Zuerst versucht das Herz, das Hindernis durch vermehrte Kraftanstrengung zu überwinden, aber da die Ursache des Leidens, der chronische Katarrh, durch Staubatmung fortdauert, unterstützt vielleicht durch fehlerhafte Haltung, mangelnde Erholung oder Ernährung, so erlahmt das Herz schließlich, namentlich da es selbst infolge des gestörten Blutkreislaufes mangelhaft ernährt ist. So kommt es zu Herzerweiterungen, Herzfehlern usw. mit all ihren traurigen Folgen.

Dies eine durchgeführte Beispiel einer „Staubeinatmungskrankheit" zeigt, wie mächtig das winzige, allein völlig harmlose Staubteilchen werden kann, wenn es Zeit genug findet, mit Myriaden seiner Genossen in jahrelanger Arbeit vorzugehen; kommt dann kein Gegenmittel in der Gestalt gesunder Ausarbeitung, frischer Luft, guter Ernährung, richtigen Ausruhens usw., so ist der Sieg ihm ohne weiteres sicher. Haften nun den Staubteilchen irgend welche chemischen giftigen oder sonstige Eigenschaften noch mit an, sind sie besonders scharf, wie die Quarzteilchen, oder zeichnen sie sich sonst irgendwie noch besonders aus, so tritt natürlich der dadurch besonders bedingte Nachteil noch extra mit hinzu.

Wichtig bleibt immer, daß der jahrelange, sich ständig wiederholende Reiz an sich verhältnismäßig harmloser Einflüsse die Gefahr unbedingt mit sich bringt. Es ist der ewige Kampf der anorganischen Materie gegen ihre höhere Form, die organische Erscheinung, er entsteht im wesentlichen durch den letzteren, der die Natur zwingt, in seine Dienste zu treten. Die blinde Natur rächt sich an denjenigen, die sie, nicht um ihrer selbst willen, sondern getrieben durch die kapitalistische Wertgewinnung, umgestalten wollen. Es wird diese Gigantomachie der Wirklichkeit erst zum Siege des Menschen umschlagen, wenn er Riese genug geworden ist, um sich aus dem Joche kapitalistischer Sklaverei zu befreien. Den Weg zu bereiten, mit zu wachsen, mit zu werben, dies ist die Aufgabe jedes einzelnen Arbeiters.

R. Heinig.

Internationales.

Der Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Oesterreichs

hat die Krise des Jahres 1909 verhältnismäßig gut überstanden. Die Mitgliederzahl stieg von 18 620 auf 18 730; das ist zwar nur ein geringer Zuwachs, aber doch eine Besserung gegen das Vorjahr, das einen geringen Rückgang des Mitgliederstandes brachte. Lohnbewegungen fanden im Jahre 1909 insgesamt 55 statt, von denen 12 mit vollem und 38 mit teilweisem Erfolg zu Ende geführt wurden. An diesen Bewegungen waren 3659 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt, für welche eine Lohnerhöhung von 224 660 Kronen und eine Arbeitszeitverkürzung von 225 570 Stunden errungen wurde. Tarifverträge wurden 12 abgeschlossen. Von den 3 Streiks, die der Verband zu führen hatte, wurden 1 mit vollem und 2 mit teilweisem Erfolg zu Ende geführt. Ein Streik dauerte 3, einer 6 und einer 14 Tage. Eine von einem Unternehmer infolge eines Streiks verhängte Aussperrung wurde nach 14 Tagen aufgehoben. — Die Einnahmen des Verbandes sind von 223 172 Kronen auf zirka 225 000 Kronen; die Ausgaben von 190 887 Kronen auf zirka 205 000 Kronen gestiegen (die genauen Ziffern vom letzten Quartal 1909 liegen noch nicht vor). Es steht zu hoffen, daß das laufende Jahr unserm Bruderverband größere Fortschritte bringen wird als das verflossene.

Der holländische Fabrikarbeiterverband.

Man schreibt uns aus Holland: Der Verband der holländischen Fabrikarbeiter hat 1909 leider wenig Erfolg gehabt. Die Zahl seiner Mitglieder ging von 733 auf 500 zurück.

Es sind dafür einige allgemeine, nebst einigen speziellen Ursachen anzuführen. Die erste allgemeine Ursache ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß wir im Anfang des Zustandekommens unsres Verbandes besonders im Norden des Landes eine große Zahl Mitglieder hatten.

Dieser große Anwuchs in jenen Gegenden hatte zur Folge, daß die dortigen Arbeiter Erwartungen hegten, welche notwendig getäuscht werden mußten. Denn einmal dauerte in der Industrie die ökonomische Depression noch fort, wodurch von einem aktiven Kampfe nicht die Rede sein konnte, anderseits setzen unsre zu geringen Beiträge uns noch nicht in den Stand, einen großen, langwierigen und unaufhörlichen Kampf zu führen.

Dieser Enttäuschung waren die Arbeiter nicht gewachsen, so daß die Zahl der Mitglieder sehr zurückging, ungeachtet der eingesetzten Anstrengung des Hauptvorstandes, diesem Rückgange vorzubeugen. Ueberhaupt machen wir die Erfahrung, daß unsre geringen Beiträge einem fortwährenden und bleibenden Anwuchs entgegenstehen. Zahlreiche Arbeiter werden leicht Mitglieder, doch unter diesen gibt es viele, welche sich ebenso bald wieder verabschieden. Diese bringen dann Mutlosigkeit unter die Mitglieder und den ganzen Verband aus seinen Fugen.

Daraus ergibt sich, daß höhere Beiträge und das Unterstützungswesen für die Organisation notwendig sind, damit unsre finanzielle Kraft sich dermaßen steigert, daß wir zum fortwährenden energischen Kampf für Verbesserung der Lebensexistenz der Arbeiter gerüstet sind.

Auch die jüngste Krisis in allen holländischen Industrien hemmte unsre jugendliche Organisation im Führen eines aktiven Kampfes. Es darf daher nicht wunder nehmen, daß unsre Organisation alle Mühe hatte, den Kopf über Wasser zu halten, zumal sogar ältere Gewerkschaften mit festerem Mitgliederstand zurückgingen.

Die Einnahmen betrugen 4953,25 Mk., die Ausgaben waren 4533,75 Mk., das Vermögen betrug also 419,50 Mk.

Am Sonntag, dem 20. März, tagt die Konferenz zu Hoogezand, wo man beratschlagen wird über den Vorschlag des Hauptvorstandes, die Beiträge um 13 Pf. zu erhöhen und Klassenbeiträge einzuführen mit einem durchschnittlichen Beitrage von 30 Pf., wobei die Mitglieder auch Krankenunterstützung bekommen sollen.

Dieser Vorschlag wurde fast in allen Zahlstellen angenommen und wird hoffentlich auch die Zustimmung der Konferenz finden.

Streiks und Lohnbewegungen.

— **Streiks und Differenzen** bestehen in: **Salzwedel** (Düngerfabrik), **Meißen** (Tonwarenfabrik), **Güstrow** (Gußstahlwerk), **Nürnberg** (Speckfteinfabrik), **Hüttenrode** (Kalkwerk), **Flensburg** (Dachpappenfabrik), **Leipzig-Anckelhausen** (Ziegeleiarbeiter), **Wittenberg** (Gummiarbeiter).

Zuzug nach den angeführten Orten ist streng fernzuhalten.

— **Lampertheim-Mannheim.** Die von der Arbeiterschaft der chemischen Fabrik Neuschloß, in Firma Verein chemischer Fabriken in Mannheim, geführte Lohnbewegung ist erledigt. Die Forderungen wurden am 15. Februar dem Verein chemischer Fabriken in Mannheim übermittelt. Prompt lief am 25. Februar die Rückantwort ein. In dem Schreiben erklärte die Firma, daß sie die gezahlten Löhne und Akkordsätze, sowie die effektiven Jahresverdienste der einzelnen Arbeiter dem Allgemeinen Arbeitgeber-Verband bezw. dessen Unterverband, dem Verband von Arbeitgebern der chemischen Industrie Mannheim-Ludwigshafen, zur Prüfung unterbreitet habe. Nachdem dieser Verband anerkannt habe, daß die gezahlten Löhne durchaus den im hiesigen Bezirk bestehenden Lohnsätzen entsprächen, müsse es die Firma ablehnen, die in dem ihr überreichten Lohntarif aufgestellten Sätze anzuerkennen. Schließlich erklärte sich die Firma bereit, einen neuen Vertrag auf 2 Jahre unter Zugrundelegung des bisher geltenden Lohntarifs, endigend mit dem 1. Juni 1912, abzuschließen. Von den in Betracht kommenden Organisationen wurden in einer Zuschrift an die Firma die Angaben des Verbandes von Arbeitgebern der chemischen Industrie als unzutreffend bezeichnet. Der Abschluß eines Lohntarifs, welcher keine Verbesserungen vorsieht, als unannehmbar bezeichnet und der Ablauftermin auf den 1. Juni abgelehnt. Gleichzeitig wurde die Firma zum Eintritt in Verhandlungen ersucht, welchem Ansinnen stattgegeben wurde. Am ersten Verhandlungstage wurden die Jahresverdienste der Arbeiter angeführt, jedenfalls um den Nachweis zu erbringen, daß die Forderungen der Arbeiter unberechtigt seien. Bei einer Schichtzahl von 290 bis 353 pro Jahr waren Jahresverdienste von 1317, 1328, 1563, 1620, 1847 und 2100 Mark zu verzeichnen. Der Durchschnittslohn für Tagelohnarbeiter, der 3,50 Mark beträgt, wurde auf 3,86 Mark angegeben; die Firma, danach befragt, wo der Mehrverdienst herkäme, erklärte, daß die Löhne der Handwerker mit einbezogen seien. An den weiteren Verhandlungen am 5. und 11. März nahmen auch Arbeiter teil, in ersterem Falle 10 und in letzterem 3 Arbeiter. Am 15. März wurde sodann der neue Lohntarif beginnend mit dem 10. März l. J. und endigend am 10. März 1912, abgeschlossen. Ein Teil der Arbeiter erhält eine tägliche Lohnaufbesserung von 20, 40 und 50 Pf., während die Akkordarbeiter, wobei 44 Prozent der Arbeiter in Betracht kommen, eine Zulage nicht erhielten. Mit ausschlaggebend war dabei der nach Ansicht der Firma hohe Verdienst dieser Arbeiter, nach unsrer Ansicht das schlechte Organisationsverhältnis der Arbeiter im allgemeinen. Die Arbeiter von Neuschloß haben alle Ursache, sich dem Fabrikarbeiterverband anzuschließen, zumal auch dort noch vieles verbesserungsbedürftig ist.

Es soll nicht unsre Aufgabe sein, alles breit zu treten, was sich während der Verhandlungen abgespielt hat, aber wir sind gezwungen, einiges hier festzuhalten.

So erklärte Herr Direktor Lüty, als wir auf die Gesundheitsgefahren, welchen die Arbeiter in der chemischen Industrie ausgesetzt seien, aufmerksam machten: „Das ist bei uns fast vollständig ausgeschlossen, wir sind keine Anilin". Er erklärte sich auch bereit, uns einen Einblick in den Bericht der Betriebskrankenkasse zu gestatten.

Bei der Verhandlung am 4. März richtete Kollege Forthuber an den Direktor Alberts von der chemischen Fabrik Neuschloß die Anfrage, ob es wahr sei, daß er Arbeitern gegenüber sich äußerte: „Gehören sie auch zu den Dummen, die sich das Geld aus den Taschen stehlen lassen, damit sich die Gewerkschaftsführer mästen können?" Darob eisiges Schweigen bei Herrn Alberts; erst in der weiteren Verhandlung am 11. März wurde erklärt, daß sich Herr Alberts nicht in dieser scharfen Form ausgedrückt habe.

Bei dieser Gelegenheit wurde Herr Direktor Alberts erneut von dem Kollegen Forthuber befragt, ob es auf Wahrheit beruhe, daß er, Direktor Alberts, in der Frühe des 5. März das Bureaupersonal zum Verlassen des Bureaus aufgefordert habe, und daß er sich dann telephonisch an das Polizeiamt, sowie an die Gendarmeriestation nach Lampertheim um polizeilichen Schutz und an das Kreisamt nach Bensheim um Verstärkung gewandt habe, mit der Angabe, die Arbeiter wollten in einen wilden Streik eintreten. Auf diese Anschuldigungen erklärte Direktor Alberts, daß dieses wahr sei; auch habe er persönlich mit dem Polizeiwachtmeister Rücksprache genommen. Unwahr sei dagegen, daß er sich an das Kreisamt nach Bensheim gewandt habe, dieses sei durch die Gemeinde Lampertheim geschehen. Als Grund seines Vorgehens gab Direktor Alberts an, daß er diese Maßnahmen getroffen habe, um Demolierungen usw. zu verhüten.

Es lag aber gar keine Veranlassung vor, derartige Vorkehrungen zu treffen. Die Arbeiter verhielten sich ruhig. Herr Direktor Alberts fuhr am fraglichen Tage 9.15 nach Mannheim zu den Verhandlungen, und in Lampertheim harrten Polizeiorgane der Zeit zum Eingreifen und zum einseitigen Schutze des Unternehmertums. Die Arbeiterschaft von Lampertheim kann aus diesem Vorkommnis ersehen, wie sehr es ihrem Interesse schadet, daß trotzdem Lampertheim ein ausgesprochenes Arbeiterdorf ist, die Arbeiterschaft bis jetzt noch keinen einzigen Vertreter auf dem Rathause hat.

Die Arbeiter der Eberstädter Cohn u. Reinhardt haben am 23. Februar den am 13. September 1908 abgeschlossenen Tarifvertrag gekündigt. Zweig von Gießern, Maschinenarbeitern, Schlossern, Schmieden usw. und Modellern ist tangiert.

Die Arbeiter der chemischen Fabrik Wenz u. Comber Kelsen am 15. März durch die Organisationsleitung einen Lohntarif einreichen. Durch den Allgemeinen Arbeitgeberverband Bayern, dessen Unterverband, Verband der Arbeitgeber der chemischen Industrie, sind Verhandlungen auf Donnerstag, den 24. März, angesetzt. Wir werden hierüber berichten.

— **Lübeck.** Die Arbeiter der Chemischen Fabrik Rhenania gehören Dinge zu lesen, die da glauben, ohne Organisation auskommen zu können. Die Firma wußte das und rechnete damit, d. h. sie hielt die Löhne dementsprechend. Für 32 Pf. die Stunde mußten die Arbeiter ihre Kräfte und gesundheitliche Arbeit verkaufen. Eine Besserung des Verhältnisses schafften sich die Beschäftigten unserm Verbande an. Bei Beginn der Frühjahrssaison wurde der Direktion eine Forderung auf Lohnaufbesserung unterbreitet. Die Firma lehnte jede Verhandlung mit dem Vertreter des Verbandes ab, bewilligte jedoch, als dann eine Kommission der Arbeiter vorstellig wurde, einen Pfennig Zulage pro Stunde. Eine weitere Verhandlung, die vom Gauleiter des Verbandes persönlich vorgeschlagen wurde, lehnte die Vertretung der Firma direkt ab. Die Arbeiter rasten, es folgte die Sperre der Organisation im Betriebe, von weiterem Schlimmen ist Ihnen nichts bekannt. Es wird an der Organisation liegen und extrem die Möglichkeit schaffen, einen Erfolg zu erringen.

— **Zeitzen.** Dem Zentral-Verband christlicher Holzarbeiter, Sitzgau von Zeitzen, Deutsch-Ostafrikaner, Kirchhof und bei Zeitzen, Herrn Otto Schlemm einen Vertrag aufzudrängen, um dieselben für die Dauer der Kampagne an den Betrieb zu fesseln. Da dieser Vertrag nun zuungunsten der Arbeiter sprach, so war er für dieselben unannehmbar. Wir lassen den Vertrag hier wörtlich folgen:

„Arbeitsvertrag
zwischen Herrn Ziegeleibesitzer Beyer und seinen Ofenarbeitern.

Ich verpflichte mich hiermit, nächste Kampagne zu den bisherigen Bedingungen an den Oefen zu arbeiten, und zwar solange die Oefen in Betrieb, und lasse zur Sicherheit meiner Verpflichtung 1 Mk. pro Woche, bis 20 Mk. erfüllt sind, als Kaution stehen. Bei Bruch dieser Verpflichtung verfällt die Kaution zugunsten des Herrn Beyer.

Die Einstellung des Betriebes wird eine Woche vorher bekannt gegeben.

Sollte Herr Beyer oder dessen Stellvertreter mit meiner Leistung oder Verhalten nicht zufrieden sein, so sind dieselben berechtigt, mich mit andern Arbeiten zu beschäftigen, und zwar in diesem Falle zum jeweiligen Akkordlohn der betreffenden Akkordarbeit oder jeweiligen Stundenlohn, falls Stundenarbeit.

Bei allgemeiner Lohnbewegung sämtlicher Ziegeleiarbeiter im hiesigen Revier wird vorstehendes Abkommen so lange hinfällig, bis event. neue Lohnsätze festgelegt.

Zwickau i. S., den . . . . 1910."

Nach diesem Vertrag sollten sich also die Arbeiter verpflichten, zu den bisherigen Bedingungen zu arbeiten, und auf jede Besserung verzichten. Herr Beyer aber ist berechtigt, bei nicht zufriedenstellender Leistung oder Verhalten die Arbeiter mit andern sich darbietenden Arbeiten, zum jeweiligen Akkord- und Stundenlohn, zu beschäftigen. Das heißt mit andern Worten: Der Arbeiter, welcher die Gunst des Unternehmers oder dessen Stellvertreters verloren hat oder nicht mehr so leistungsfähig ist, muß zu einem geringeren Lohne (je nach Belieben) weiter arbeiten, wenn er nicht — wie es weiter heißt — bei Vertragsbruch die hinterlegte Kaution verlieren will. Außerdem endigt dieser Vertrag am Schlusse der Kampagne, was gleichbedeutend mit der Erneuerung desselben für die nächste Kampagne oder der Entlassung der Arbeiter zu einer für sie ungünstigen Zeit ist.

Leider hatten zwei Kollegen den Vertrag bereits unterschrieben, beziehentlich Abzüge über sich ergehen lassen, ehe die Organisationsleitung Kenntnis erhielt. Um nun einen weiteren Druck abzuwehren, legte der Vertreter der Organisation Herrn Beyer nahe, daß sich — wenn weiter über den Abschluß des Vertrags gesprochen werden sollte — die Löhne andern gleichwertigen Betrieben anzupassen hätten, und legte auch einen diesbezüglichen Entwurf vor. Derselbe war aber für Herrn Beyer unannehmbar, und somit erreichten die Verhandlungen ihr Ende.

Kurze Zeit darauf wurde in der einen Ziegelei der Vertrauensmann (ein Ofenarbeiter) gemaßregelt. Ein von Herrn Ziegelmeister Gebhardt geschriebener Zettel mit folgendem Inhalt: „Sie sind von hier entlassen wegen fortgesetzter Roheit, Hetzerei und Stänkerei!" lieferte hierfür den deutlichsten Beweis.

Worin bestanden nun die fortgesetzten „Roheiten"? Der Arbeiter ließ im Arbeitsverhältnis nicht jeden Gefühlsausbruch des Ziegelmeisters ruhig über sich ergehen und an seinem Lohn- und Arbeitsverhältnis nicht überflüssig herumnörgeln. Die Hetzereien und Stänkereien (ein recht gebildeter Ausdruck) können sich indes nur auf seine Tätigkeit als Vertrauensmann und seine Mitwirkung am Scheitern des Vertrags beziehen. Herr Beyer gestand selbst zu, daß ihm letzteres getreulich wieder berichtet wurde.

Die Kollegen betrachteten daher die Maßregelung als einen Schlag gegen die Organisation und die Gesamtheit der Arbeiterschaft des Betriebes und legten — da die Wiedereinstellung des gemaßregelten Kollegen nicht erfolgte — die Arbeit nieder. Nach fünftägigem Ausstande wurde durch Vermittlung der Organisationsleitung der Kollege wieder eingestellt und die Arbeit wieder aufgenommen. Das gute Organisationsverhältnis hat also hier zur schnellen Erledigung der Differenzen und zum Siege des Rechts geführt.

Korrespondenzen.

Dippoldiswalde. In unserm Orte liegen die Lohnverhältnisse für Hilfsarbeiter noch sehr im argen. Bei der Firma Böhme werden noch Stundenlöhne von 28—30 Pf. für Familienväter gezahlt. Noch viel trauriger liegen die Verhältnisse auf der Pappenfabrik, vormals Karl Geißler-Ulberndorf. Die Arbeitszeit beträgt hier noch 11—12 Stunden. Der durchschnittliche Stundenlohn bewegt sich zwischen 20 und 22 Pf.; 24 Pf. erreichen diejenigen, welche sich durch eisernen Fleiß und lange, untertänigste Amtsdauer auszeichnen. Weibliche Arbeitskräfte erhalten 10—13 Pf. pro Stunde. Zulagen scheint es in diesem Betriebe nur dann zu geben, wenn ein Geschäftsjubiläum oder eine andre große Familienfestlichkeit bei der Firma vorliegt. Schon seit Jahren freuten sich die armen Papierproleten darauf, daß in nächster Zeit der Sohn Verlobung feiern und somit eine kleine Zulage herausspringen würde. Aber die Freuden sollten schon vorher zunichte werden. Statt der erhofften Aufbesserung wurden die miserablen Stundenlöhne noch teilweise um 2—4 Pf. gekürzt. Maschinisten und Heizer, welche während der Pausen durcharbeiten müssen und deshalb früher 12 Stunden pro Tag bezahlt erhielten, dürfen wohl noch 12 Stunden arbeiten, erhalten aber nur 11 Stunden bezahlt. Auch einige andre Arbeiter sind hiervon betroffen. Das hierdurch selbst unter den bescheidensten Arbeitern eine Aufregung entstand und das sogenannte „gute Einvernehmen" zu schwinden drohte, ist selbstverständlich. Die Abzüge scheint die Firma damit begründen zu wollen, daß doch bis zur Hochzeit des Sohnes die Villa wieder neu hergerichtet werden muß.

In der Pappenfabrik von Nietzsche in Carsdorf werden Stundenlöhne von 20—21 Pf. bezahlt. Hier scheint die Christenlehre mit dem Motto „Zufriedenheit" die Arbeiter über ihre traurige Lage hinwegzutäuschen. In mehreren andern Betrieben sind ebenfalls Mißstände vorhanden, die einer baldigen Abschaffung bedürfen. Die gesamte Arbeiterschaft scheint nunmehr auch hier begriffen zu haben, daß sich die wirtschaftliche Lage des Arbeiters nicht von selbst hebt, noch von den Unternehmern freiwillig etwas zu erhoffen ist. Nur durch Zusammenschluß der Arbeiter im Fabrikarbeiterverband werden menschenwürdige Zustände für die Arbeiter zu schaffen sein. Hierzu gehört aber nicht nur eine plötzliche Gedankenentschließung seitens der Kollegen, sondern eine zähe und ausdauernde Zugehörigkeit, sowie Mitarbeit an der gewerkschaftlichen Organisation.

Lübeck. In der Oelmühle in Siems (vormals G. E. A. Asmus), jetzt A.-G., werden Arbeiterinnen manchmal täglich 12 bis 14 Stunden beschäftigt. Die Arbeiter im Presseraum klagen vielfach über Belästigung durch Rauch und über lange Arbeitszeit (täglich 12 Stunden). Im letzten Sommer traten die Arbeiter um Einführung der Achtstundenschicht an die Direktion heran. Im höflichen Tone schrieb Herr Direktor W. Asmus damals: „Wenn die Konjunktur eine bessere wird, so kann auch die Achtstundenschicht eingeführt werden; besonders für die warmen Sommertage gedenke ich sie möglichst einführen zu können." Seit dem Versprechen sind viele Monate vergangen. Die Konjunktur ist schon seit langem außerordentlich gut, aber bis heute ist die Achtstundenschicht noch nicht eingeführt. Es bleibt eben bei den Versprechungen. Die größte Schuld trifft die dort beschäftigten Arbeiter selbst. Würden sie sich alle der Organisation anschließen, würde manches zu bessern sein. Aber heute haben die dort beschäftigten Arbeiter noch Demagogen und ähnliche Elemente unter sich, und deshalb ist auch in dem Betriebe kein Fortschritt zu verzeichnen.

Wiesloch i. B. Die „Tonwarenindustrie Wiesloch" hat auch im Geschäftsjahre 1909 dafür gesorgt, daß ihre armen Aktionäre nicht zu darben brauchen. Da eine Erhöhung der Verkaufspreise unter den obwaltenden Verhältnissen schwierig durchzuführen schien, hat sie sich mit einer zehnprozentigen Lohnreduzierung geholfen, denn diese war ohne weiteres durchführbar, da die Arbeiter keinerlei Widerstand leisten konnten. Auf diese Weise ist den schwergeprüften Aktionären wiederum ihr Entbehrungslohn geworden. Der Reingewinn beträgt 114 920,23 Mk. Davon erhalten die Aktionäre für ihre aufreibende Tätigkeit eine Vordividende von 4 Prozent mit 70 000 Mk., der Aufsichtsrat einen Ertragewinn von 5000 Mk. Weiter schlägt der Aufsichtsrat der Generalversammlung vor, eine Superdividende von 1½ Prozent mit 26 250 Mk. auszuwerfen. So wird der Mehrwert, der aus den Arbeitern gepreßt wird, unter eine Handvoll Leute verteilt, die keinen Finger in dem Betriebe rührten. An die Arbeiter hat man natürlich auch gedacht, indem man ihnen eine — Fahrradremise erbaute, die mit noch andern baulichen Erweiterungen 3353 Mark erforderte.

Stellt man den ausgeworfenen Dividenden die Löhne der Arbeiter gegenüber, so wirkt dieser Vergleich aufreizend, da die Arbeiter mit Hungerlöhnen abgespeist werden. Ein paar Beispiele seien hier angeführt: Ein erwachsener Arbeiter hat kürzlich in 5 Tagen die horrende Summe von 9 Mark verdient, ein andrer erhielt für 4½ Stunden Arbeitszeit 62 Pfennig, wieder ein andrer erzielte in 13 Tagen die ungeheure Einnahme von 34 Mark. Dies ist nur eine kleine Blütenlese. So wie es mit den Löhnen steht, ist es auch mit den Arbeitsverhältnissen. Erst in letzter Zeit mußte ein Arbeiter an seinem Körper wieder erfahren, daß es mit der Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen sehr mangelhaft bestellt ist. Der Arbeiter war im Begriff, mit dem Fahrstuhl, auf den er noch eine beladene Ziegelkarre stellte, in die oberen Stockwerke zu fahren. Nachdem er 4—5 Meter vom Boden entfernt war, löste sich das Drahtseil von seinem Befestigungspunkt, und er fiel mit dem Fahrstuhl in die Tiefe. Es trat eine Verstauchung des ganzen Körpers ein. So ist die Familie, die aus fünf Personen besteht, geraume Zeit ihres Ernährers beraubt und Not wird auf lange Zeit ihr Begleiter sein. Derartige Unfälle könnten aber vermieden werden, wenn die Meister wirkliche Aufsichtspersonen wären und nicht nur die eine Aufgabe hätten, den Antreiber zu spielen. Doch davon später. Viele Unfälle könnten vermieden werden, wenn die Beleuchtung besser wäre.

Hätten die Arbeiter dort ein Mitbestimmungsrecht, so könnten sie die Meister auf die Mißstände aufmerksam machen, und vieles könnte besser sein. Läßt sich unter dem heutigen Regime ein Arbeiter herbei, Mißstände vorzutragen, dann kann er gewärtig sein, daß er in den nächsten 5 Minuten die Fabrik von außen besieht. Erst wenn die Arbeiter begriffen haben, daß dazu, diese Zustände zu beseitigen, eine Macht gehört, die nur in der Organisation liegt, dann wird es für sie besser werden. Hat auch die Betriebsleitung versucht, die Organisation auszurotten, so wird sie doch die Erfahrung machen, daß es ihr nicht gelingt. Im Gegenteil, sie hat denjenigen, die geglaubt haben, ohne Organisation auskommen zu können, die Augen geöffnet und ihnen eingetrichtert, daß heute die Organisation der Lebensnerv der Arbeiter ist. Wohlan, setzen wir die begonnene Agitation fort, machen wir der Arbeiterschaft klar, daß nur im Zusammenschluß unsre Macht liegt, dann gelingt es auch in diesem Betriebe, Remedur zu schaffen. Deshalb muß für jeden Fabrikarbeiter die Parole lauten: Hinein in den Fabrikarbeiterverband Deutschlands!

Rundschau.

Der Schnapsboykott wirkt weiter.

Gegenüber den Hinweisen auf die erfreuliche Tatsache, daß der Alkoholverbrauch zu Trinkzwecken infolge des sozialdemokratischen Schnapsboykotts in den 4 Monaten Oktober—Januar um ein volles Drittel gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres zurückgegangen ist, war von der Fuselpresse behauptet worden, daß dieser Rückgang nur eine Folge des milden Winters sei, und daß das Bild sich bald ändern müsse. Es liegen nunmehr auch die Ziffern für den fünften Monat seit dem Inkrafttreten des neuen Branntweinsteuergesetzes vor. Das Bild hat sich aber erfreulicherweise nicht geändert. Es betrug:

Vom 1. Oktober bis 28. Februar	1908/09 Liter	1909/10 Liter
Alkoholerzeugung . . .	2 646 420	2 209 015
Gewerblicher Verbrauch . .	753 813	794 719
Trinkverbrauch	1 073 284	739 286

Wie ersichtlich, hat der starke Rückgang des Alkoholverbrauchs zu Trinkzwecken weiter angehalten; er betrug für die letzten 5 Monate über 31 Prozent. Während er voriges Jahr noch den gewerblichen Verbrauch um rund ein Drittel übertraf, bleibt er heuer um ein erhebliches hinter ihm zurück. Trotz einer ziemlich bedeutenden Steigerung des gewerblichen Verbrauchs mußte doch die Alkoholerzeugung dem weichenden Trinkverbrauch folgen und ist gegen das Vorjahr um 16 Prozent zurückgegangen.

Es ist jetzt an die Arbeiterschaft, zu beweisen, daß es sich bei diesem Feldzug gegen die Schnapsjunker nicht um eine rasch aufflammende Tat momentaner Empörung, sondern um einen zähe durchgeführten Kampf, der zugleich ein Kampf gegen einen der schlimmsten Erbfeinde der Menschheit ist, handelt.

Verbandsnachrichten.

Vom 22. März ab gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

München 1000,—. Schönebeck 800,—. Waltershausen 200,—. Neubrandenburg 28,50. P. 1,12. Pommerensdorf 600,—. Schulitz 106,76. Neuteich 54,16.

Schluß: Sonnabend, 26. März, mittags 12 Uhr.

Fr. Bruns, Kassierer.

Die Abrechnung für das 1. Quartal 1910 haben eingesandt: Nakel a. Netze, Neubrandenburg, Schulitz, Neuteich i. Westpreußen.

Zustimmung zur Erhebung von Extrabeiträgen:

Delmenhorst. 10 Pf. pro Mitglied und Woche.
Kolberg. 5 Pf. pro Mitglied und Woche.
Memel. 5 Pf. pro Mitglied und Woche.

Angeschlossen

sind die bisherigen Mitglieder in Schonungen ab 1. April 1910 an die Zahlstelle **Schweinfurt.**

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher und Karten.

Nr. 14 542 für Joseph Jäckle, eingetreten am 1. Juli 1902 in Schwenningen.

Mitgliedskarte 61 604 für Wilhelm Kaufmann, eingetr. am 5. November 1909 in Breslau.

Mitgliedskarte 48 183 für Johann Röß, eingetreten am 11. Juli 1909 in Eisenberg, S.-A.

Mitgliedskarte 31 015 für Martha Frida Bauer, eingetreten am 5. Juli 1909 in Eisenberg S.-A.

Mitgliedskarte 19 219 für Leo Plottke, eingetreten in Nordenham.

Mitgliedskarte 12 700 für Johann Plos, eingetreten am 4. April 1909 in Selb.

Wiedergefunden

und demnach wieder gültig ist die in Nr. 13 für ungültig erklärte Mitgliedskarte 40 427 für Karl Gebeler, eingetreten am 8. Oktober 1909 in Coswig i. A.

Neue Adressen und Adressen-Aenderungen.

Glogau. Gau 3. Paul Kochau, Langestraße 83, 3. Etage.

Höchst a. M. Hermann Lamprecht, Königsteinerstraße 65.

Köslin. Franz Bösel, Junkerstraße 20, Hof.

Rauscha O.-L. Hermann Mannchen, Kralweg 270.

Thale. Karl Keune, Mausstraße 7.

Ulm. Erwerbslosen-Unterstützung wird beim 2. Bevollmächtigten Jean Dietrich, Neu-Ulm, Kasernenstraße 12, parterre, Sonnabends von 6—8 Uhr ausbezahlt.

Wolmirstedt. W. Jungmann, Elbau bei Wolmirstedt, Fergleberstraße 1. Unterstützungen werden ausbezahlt bei R. Berendt, Wolmirstedt, Siedlerstraße 1.

Beilage zum Proletarier.

Nummer 14. Hannover, 2. April 1910. 19. Jahrg.

Aus der chemischen Industrie.

Eine Hilfe im Kampfe gegen die Wohlfahrtsplage.

Der schändliche Tod des Arbeiters der chemischen Fabrik Silesia bei Breslau, der durch Abkommandierung in eine mit salpetrigen Dämpfen gefüllte Bleikammer ins Grab gehetzt wurde (vergleiche die Breslauer Korrespondenz der heutigen Nummer und den Artikel der vorigen Nummer. Red.), hat den Kameraden des Betriebes auch die Frage nahe gelegt, wie denn nun die arme Familie des Getöteten entschädigt werden wird. Und da sind sie denn wieder auf die famosen „Wohlfahrtseinrichtungen" jener Fabrik gestoßen. Tritt nämlich die Unfallversicherung mit ihrem Rentenfestsetzungsverfahren nicht ein, bei dem nun auch noch die Hinterbliebenen des Opfers von einer Unternehmerbehörde zur andern gejagt werden dürften, so würde die „Arbeiter-Witwen- und Waisen-Pensionskasse" der „Silesia" in Betracht kommen. Grundbedingung ist, daß der verstorbene Ehemann einer solchen Pensionsempfängerin bei seinem Tode mindestens sechs Jahre ununterbrochen bei der „Silesia" in Arbeit gestanden hat. Eine solche zur Pension zugelassene Witwe erhält unter zahlreichen Einschränkungen eine in monatlichen Raten zahlbare jährliche Rente von 100 Mark (!), welcher Betrag indessen nach dem Ermessen des Vorstandes um 20 Mk. vermindert oder erhöht werden kann. Jedes Kind einer solchen Witwe erhält für die Dauer der Schulpflicht eine Jahresunterstützung von 40 Mk., doch dürfen Witwen- und Waisenpensionen den Betrag von zusammen 300 Mark nicht übersteigen. (!) Ist ein solcher Rentensatz für eine Arbeiterfamilie zum Lebensunterhalt ausreichend, nachdem man ihr den Ernährer geraubt hat? Die Frage aufwerfen, heißt sie verneinen. Und doch hat vermutlich der Getötete sich während seiner Beschäftigung in der schlesischen Gifthütte Lohnabzüge für die Kasse gefallen lassen müssen, die ihm bei seinen mageren Bezügen schwer genug angekommen sein werden und für die er jetzt noch nicht einmal eine hinreichende Versorgung seiner Lieben erzielt hat.

Angesichts der Ungeheuerlichkeit solcher Zustände, unter denen vom chemischen Kapital der Lohn zwangsweise verkürzt, dann der Tod eines kerngesunden Mannes in den besten Jahren durch einen wahren Betriebsterrorismus herbeigeführt und schließlich die Hinterbliebenen mit richtigen Bettelpfennigen abgefunden werden, erhebt sich mit voller Wucht von neuem die Frage, ob sich die chemischen Arbeiter solche Versklavung länger sollen gefallen lassen. Und glücklicherweise ist ihnen neuerdings außer den westfälischen und süddeutschen Gewerbegerichten, die schon früher zu ihren Gunsten entschieden, ein weiterer Helfer erstanden. Das Landgericht in Trier hat kürzlich gegen die Firma Karcher u. Ko. in Beckingen in einem solchen Falle entschieden, daß die Zwangspensionsbeiträge an den Arbeiter als ungesetzlich zurückzuerstatten sind. Diese rheinische „Wohlfahrtskasse" der genannten Firma hatte in ihrem Statut zu ihrer eigenen Kennzeichnung auch noch die schöne Bestimmung, daß die Mitglieder ihres Pensionsanspruchs und aller gezahlten Beiträge verlustig gehen sollten, wenn sie sich „an Bestrebungen beteiligten, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bürgerliche und staatliche Ordnung zu stören geeignet" seien. Doch spielte diese organisations- und arbeiterfeindliche Bestimmung im Prozeß und für die Entscheidung nicht etwa die Hauptrolle, sondern der ganze Charakter der „Wohlfahrts"-Einrichtung war ausschlaggebend.

Das Trierer Landgerichtsurteil stellt zunächst fest, daß die Arbeitsordnung des beklagten Betriebes dem Beklagten das Recht gibt, bei der Lohnzahlung die Beiträge zur Pensionskasse in Abzug zu bringen. „Doch dieses Rechtsgeschäft", so fährt das Urteil fort, „verstößt gegen die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 und gegen § 115a der Gewerbeordnung, ist also ohne rechtliche Wirkung. Die Vorschriften des § 2 a. a. O. und § 115a der Gewerbeordnung bezwecken, den Arbeiter davor zu schützen, daß er am Zahltage verhindert sei, den ganzen verdienten Lohn zu beziehen, und zwar verhindert durch eine über ihn vor der Fälligkeit getroffene „Verfügung". Ermächtigt der Arbeiter, wie im vorliegenden Falle durch die einen Bestandteil des Arbeitsvertrags bildende Arbeitsordnung den Arbeitgeber, einen Teil dieses Lohnes an einen Dritten abzuführen, so liegt in dieser Verabredung, mag es formell auch ein „Auftrag" sein, dem wirklichen Rechtswillen der Beteiligten nach eine „Anweisung" vor, einen Teil des Lohnes an einen Dritten zu zahlen, also eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Lohn, die dem Zwecke des § 2 a. a. O. zuwiderläuft. Die von den Beklagten vertretene Ansicht, daß ein Lohnabzug doch zulässig sei, wenn er nämlich zum Zwecke einer Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter, wie sie die Pensionskasse darstelle, erfolge (§ 117 der Gewerbeordnung), ist rechtsirrig. Die Frage, ob die Pensionskasse der Firma Karcher u. Ko. überhaupt eine Wohlfahrtseinrichtung für die Arbeiter bedeutet, ist nicht ohne weiteres zu bejahen. Gewiß will die Pensionskasse das Wohl der Arbeiter; die Beklagte wendet zu diesem Zweck aus freien Stücken alljährlich große Summen auf. Wenn jedoch die statistischen Unterlagen ergeben, daß infolge eines in dem betreffenden Industriegebiet häufigen Arbeitswechsels nur verhältnismäßig wenige Arbeiter in den Genuß der Pension treten, wenn infolge einer wirtschaftlichen Krisis und infolge des unbeschränkten freien Kündigungsrechts des Arbeitgebers jedem Arbeiter jederzeit die Aussicht auf Pension genommen werden kann, dann ist eine Einrichtung, die an solche Zufälligkeiten geknüpft ist, nur sehr bedingt als Wohlfahrtseinrichtung zu bezeichnen... Es bedarf aber gar nicht einer Prüfung der Frage, ob die Pensionskasse eine Wohlfahrtseinrichtung ist, da selbst, wenn dies der Fall ist, der Lohnabzug doch rechtlich wirkungslos bleibt, wenn, wie oben bereits festgestellt ist, die Voraussetzungen des § 2. a. a. O. und § 115a Gewerbeordnung gegeben sind, wie dies auch in der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen (Band 27, Seite 289) zum Ausdruck kommt. ... Der Umstand, daß das Reichsgericht in dieser Entscheidung beiläufig unter den nach § 117 gültigen Verabredungen auch die Lohneinbehaltung für Wohlfahrtszwecke erwähnt, steht mit den oben gemachten grundsätzlichen Darlegungen nicht im Widerspruch, denn diese „Verabredungen" und die „Lohnbezahlungen an Dritte" sind, wie das Reichsgericht bemerkt, inkongruente (verschiedene) Begriffe. Der Arbeitgeber kann den Arbeiter verpflichten, seinen Verdienst zum Zwecke einer Wohlfahrtseinrichtung zu verwenden, aber nach § 2 a. a. O. und § 115a der Gewerbeordnung muß es dem Arbeiter ein für allemal vorbehalten bleiben, seinen dritten Gläubiger selber aus dem empfangenen Lohn zu befriedigen. ... Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten, wenn es dem Bewußtsein aller billig und gerecht Denkenden widerspricht, wobei von besonderer Bedeutung ist, welchen Niederschlag diese Anschauungen in der Gesetzgebung gefunden haben. Im gegenwärtigen Rechtsstreit ist dieser Verstoß gegen die guten Sitten in der Verknüpfung des Arbeitsvertrags mit einem solchen, wie dem vorliegenden, Versicherungsvertrag zu erblicken und in der hierdurch herbeigeführten Unverhältnismäßigkeit von Vorteil und Nachteil des Arbeitsvertrags für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich für letzteren aus dem mit dem Austritt verbundenen völligen Beitragsverfall ergibt", wodurch widerum das Koalitionsrecht des Arbeiters geschmälert werde. Die so gefesselten Arbeiter müßten sich naturgemäß „in der freien Wahl der Arbeitsstätte, in ihrer Freizügigkeit beeinträchtigt fühlen (vergleiche Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamts 1904, Seite 84 ff. cit. im Gutachten des Professors Dr. Ehrenberg). Nur dann erscheint dem kaiserlichen Aufsichtsamt die Verbindung von Arbeitsvertrag und Pensionskassenversicherung bedenkenfrei, wenn bei der Kündigung ein Gegenwert für die geleisteten Beiträge gewährt wird. Erfolgt das nicht, dann wird, wie auch Professor Dr. Lotmar in seinem Gutachten ausführt, durch die Beschränkung des Arbeitsvertrags mit der Mitgliedschaft die Kündigungsfreiheit geschmälert und die Parität der Parteien hinsichtlich der Kündigung entgegen dem Geist der Reichsgesetze zerstört; die Kassenmitgliedschaft wirkt dann im Sinne einer tatsächlichen Beschränkung der Koalitionsfreiheit, da ja gerade bei der Ausübung des wichtigsten aus ihr sich ergebenden Rechts, der Einstellung der Arbeit zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen (§ 152 der Gewerbeordnung), der Arbeiter aller seiner in Erwartung seiner künftigen Pension gemachten Leistungen verlustig geht. Die Einwendung, der Arbeiter gehe freiwillig einen solchen Vertrag ein, bedeutet eine Verkennung der wirtschaftlichen Lage des Lohnarbeiters. Er steht, soweit nicht Tarifverträge ihm Schutz gewähren, als einzelner dem Großunternehmer gegenüber, er ist, will er seinen Unterhalt erwerben, im allgemeinen angewiesen, Arbeit zu nehmen, wo er sie findet, auch wenn er dabei ungünstige Bedingungen, die zudem, wie die Bestimmungen über den Beitritt zu einer Pensionskasse mit Beitragsverfall bei einer ganzen Reihe von Betrieben gleichmäßig bestehen, mit in den Kauf nehmen muß. Das Vorhandensein der Sozialgesetzgebung ergibt das gleiche, daß nämlich der Gesetzgeber den freien Willen des Arbeiters für nicht hinreichend stark hielt, selbst sich sein Los zu bestimmen."

Die juristischen Gründe dieses erfreulichen Urteils sind auch schon in den früheren Gewerbegerichtsurteilen ähnlicher Art enthalten, bekommen aber durch ihre Aufnahme in ein landgerichtliches Urteil erhöhtes Gewicht, weil Gewerbegerichtsurteile von den ordentlichen Gerichten andrer Arte nicht sehr beachtet zu werden pflegen. Desto verdienstlicher und erfreulicher für unsre Kollegen ist es, wenn das Landgericht Trier nun auch die sozialen Gründe so scharf hervorhebt, welche gegen den Beitragszwang für „Wohlfahrts"-Einrichtungen sprechen. Noch selten hat ein aus gelehrten Juristen bestehendes deutsches Gericht die Beschränkung der Koalitionsfreiheit so gut kritisiert, wie sie von den Kapitalisten gerade auch unsrer Branche mit solchem Erfolg vermittels der „Wohlfahrts"-Kassen betrieben und erreicht wird. Und es bedeutet für unsern Verband sehr viel, wenn die organisierten Kollegen ihren unorganisierten Kameraden nachweisen können, daß sie wegen Beitritts zum Verbande nicht etwa ihrer Pensionsansprüche beraubt werden können, sondern daß sie jetzt auf Grund und mit Hilfe des Trierer Urteils sogar imstande sind, mit Erfolg die Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge im Falle der Kündigung zu verlangen oder noch besser, schon die Zahlung durch Lohnabzug gesetzlich zu verweigern. Vielleicht bringen wir es durch geduldige Arbeit und Aufklärung soweit, daß gerade die Mitglieder unsres Verbandes sich gegen die zwangsweisen Lohnkürzungen mit mehr Erfolg wehren können, als die Gleichgültigen, die außerhalb der Organisation bleiben und sich jeder Willkür ihrer Ausbeuter willenlos unterwerfen.

So schaffen unsre Feinde als unsre Freunde in letzter Linie immer wieder für uns und unsre Befreiungsbestrebungen. Wir müssen nur den Mut und das Wissen aufbringen, uns aller Waffen gegen sie mit derselben Entschiedenheit zu bedienen, mit der sie gegen unsre berechtigten Bestrebungen kämpfen.

Die Fürsorgerziehungs-Anstalt als Gifthöhle.

Aus Klein-Zimmern bei Darmstadt schreibt man uns: „Wie so vielen sog. „Erziehungsanstalten", so wurde jetzt auch dem hiesigen „St. Joseph-Stift" vor Gericht attestiert, daß seine Erziehungsmethode nichts weniger als einwandfrei ist. Ein Lehrer, der die schulpflichtigen Zöglinge unterrichtete, geriet mit dem Vorsteher der Anstalt, dem Rektor Schlägel, über die dort übliche rohe Behandlung in Differenzen. Er war der Ansicht, daß für ein so frommes Institut etwas mehr Humanität am Platze sei, und der Erfolg war, daß der Lehrer in kurzer Zeit seine Stellung in der Anstalt quittieren mußte. Die häufige Inanspruchnahme der Gendarmerie zu dem Zwecke, die flüchtigen Zöglinge wieder einzufangen, mag mit auf die „gute Fürsorge", welche den Zöglingen von den Aufsehern — lauter aus Frankreich vertriebene katholische Ordensbrüder — zuteil wird, zurückzuführen sein.

Doch soll uns heute nicht die Behandlung, sondern die Ausbeutung der Zöglinge seitens des „St. Joseph-Stifts" beschäftigen. Das Stift ist nach dem Rezept der katholischen Erziehungsanstalten in Spanien zu einer Fabrik eingerichtet; man gibt vor, daß den Zöglingen ein Handwerk gelernt [illegible]. Dieses darf aber bei der maschinellen Einrichtung speziell in der Klempnerei als ausgeschlossen gelten. Es werden das ganze Jahr hindurch nur Büchsen und Dosen für das Chemikalienwerk Griesheim a. M. fabriziert, dazwischen für den Militärfiskus einige tausend Dosen. Dabei steht weder der Buchbinderei noch der Tischlerei, der Schneiderei und seit dem Jahre 1909 auch nicht der Klempnerei ein geprüfter Meister vor. Der hessische Staat leistet für jeden Zögling, nachdem er drei Jahre in einer solchen Abteilung „gelernt" hat und die Gesellenprüfung besteht, einen Zuschuß an die Anstalt von 300 Mark. Zum Zweck der Gesellenprüfung werden den Handwerksmeistern der Umgegend von Klein-Zimmern die Lehrlinge überwiesen. Diese Meister können ein Liedchen von der Anstelligkeit der Prüfungskandidaten und von deren Fähigkeiten im Handwerk singen. Das Gesellenstück kommt aber trotzdem zustande — nur frage niemand: wie? Die Hauptsache für das St. Josefstift ist, daß es die 300 Mk. vom Staat einziehen kann. Ein Zögling, der im ersten Jahre lernt, erhält als Vergütung von der Anstalt die Woche 1 Mk., im zweiten Jahre 2 Mk., im dritten Jahre 3 Mk., Summa 312 Mk. Somit erhält die Anstalt ihre baren Auslagen durch den Staatszuschuß fast ganz zurück.

Aber dabei ließ es die Leitung der katholischen Anstalt nicht. Immer mehr ist sie bestrebt, der segenbringenden Arbeit die Tore des „St. Josephstifts" zu öffnen. Und so geschah es, daß seit Jahresfrist, nachdem der wirkliche Klempnermeister, der dem Vorhaben des Rektors Schlägel Widerstand entgegensetzte, seine Stellung aufgab, die Dosen, die in der Anstalt für das Chemikalienwerk Griesheim fabriziert werden, auch gleich mit der Giftfarbe Fuchsin gefüllt und verpackt werden. Das Chemikalien-Werk sendet die Farbe per Bahn nach Klein-Zimmern und liefert die Anzüge für die Zöglinge, die mit dem Füllen und Verpacken beschäftigt sind. Weiter hat das Werk einen Arbeiter aus Klein-Zimmern eingestellt, der für einen Wochenlohn von 15 Mk. die Farben in Füllungsdosen verwiegt. Auf diese Weise werden wöchentlich 100 bis 120 Zentner Fuchsin verwogen, gefüllt und verpackt; das „St. Joseph-Stift" ist dabei nichts als eine Filiale des Chemischen Werks Griesheim a. M. Wenn man bedenkt, daß 160 Zöglinge, von teils über, teils unter 14 Jahren in dem Stift untergebracht sind, und daß davon nur 30 Zöglinge als Lehrlinge der Schreinerei, der Buchbinderei und der Schneiderei tätig sind, so ist man versucht, dem Gerücht, daß auch schulpflichtige Zöglinge zum Füllen und Verpacken der Giftfarbe verwandt werden, Glauben zu schenken. Es sind denn auch Zöglinge infolge dieser Beschäftigung erkrankt. Einem Zögling wurde vom Arzt die Beschäftigung — da er einen Herzfehler hat — verboten, trotzdem ist derselbe immer noch in der Abteilung beschäftigt.

Die hessische Fabrikinspektion muß diesem sozialen und hygienischen Skandal ehebaldigst ein Ende machen! Es handelt sich hier um eine ungesetzliche, gewerbliche und fabrikmäßige Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die ihrem Schutze unterstehen. Eine derartige Beschäftigung, wie Füllen und Verpacken von Giftfarben, gehört in keine Fürsorgeerziehungsanstalt. Und bei der hoffentlich alsbald stattfindenden Untersuchung wird es nicht schwer fallen, alle die Zöglinge festzustellen, welche mit der für die Gesundheit so nachteiligen Beschäftigung betraut sind und waren. Denn das Kainszeichen der Gifthüttenbeschäftigung läßt sich so leicht nicht verwischen! Die hessische Gewerbeinspektion wird sich nicht nachsagen lassen, daß sie vor solchen schauerlichen Mißständen die Waffen streckt, weil es sich um — fromme Ausbeuter handelt."

Die erste Lohnaufbesserung 1910 in einem deutschen chemischen Großbetriebe.

In der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen sollen jetzt Arbeiter, die über 1 bis 3 Jahre im Betrieb sind, 1 Pf. pro Stunde Zulage erhalten, bei längerer als dreijähriger Tätigkeit soll die Aufbesserung 2 Pf. pro Stunde betragen. Arbeiter, die noch kein Jahr im Betrieb sind und Jugendliche unter 18 Jahren sollen leer ausgehen. Außerdem soll die Aufbesserung in das Ermessen der Aufseher gestellt werden. Welche Wirkung die letzte Bestimmung hat, kann man ermessen, wenn man die Handlungsweise des Gros der Aufseher in Betracht zieht. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die bewilligten Lohnerhöhungen als Korruptionsmittel gebrauchen lassen. Es wird Aufgabe der Direktion sein, diese Sache klarzustellen. Wenn positives Material vorliegt, werden wir darauf zurückkommen.

Welche Belastung die Lohnerhöhungen für die Kasse der Anilin darstellen, werden folgende Aufstellungen beweisen. In der Gasfabrik wurden vor mehreren Jahren an 16 Oefen täglich = 24 Stundenschicht 25 000 bis 27 000 Kubikmeter Gas erzeugt. Jetzt wird dieselbe Menge Gas an 12 Oefen hergestellt. Die Zahl der im Betrieb befindlichen Oefen und der Arbeiter ist also um ein volles Viertel eingeschränkt. An Betriebskosten und Lohn wird ganz bedeutend gespart, die Arbeitsleistung der Arbeiter auf die Höchstgrenze gesteigert und dann einem Teil der Arbeiter der Tagelohn um 10 und 20 Pf. erhöht. In der alten Gasfabrik liefern 4 Oefen täglich 9000 Kubikmeter Gas, trotzdem die Höchstleistung bei bester Kohle nur auf 8000 Kubikmeter angesetzt ist. Die Arbeit in der Reinigung ist nach Ansicht der Betriebsleitung so leicht, daß wiederholt schwächere Leute damit betraut wurden. Unter dem jetzigen System können die besten Arbeiter das vorgeschriebene Quantum kaum bewältigen. Einen Kasten packen ist Tagesleistung der Partie. Die Packung besteht aus Eisenoxid, Sägespänen und brauner Erde. Das Gewicht dieser Mischung konnten wir noch nicht feststellen. Durch diese Kästen geht das Gas und läßt darin die Teerrückstände und sonstige Verunreinigungen zurück. Der Inhalt der Kästen wird dann wieder herausgenommen und an der Luft unter wiederholtem Wenden wieder gebrauchsfähig gemacht.

Die Lohnaufbesserung hinkt also beträchtlich hinter der gesteigerten Arbeitsleistung her. Alle Maßnahmen der Anilin, Maßregelung unliebsamer Arbeiter, Versetzung von einem Betrieb in den andern unter Verschlechterung der Lohnverhältnisse und nicht zuletzt die Protegierung des gelben liberalen Arbeitervereins, haben aber auch die Arbeiterorganisation nicht schädigen, geschweige überwinden können. Die langsam, aber stetig steigende Konjunktur und damit verbunden die Entvölkerung der Landstraßen, gibt auch der Anilinfirma zu denken, daher die vorbeugende Lohnaufbesserung. Die Arbeiter nehmen diese Abschlagszahlung an, sind sich jedoch bewußt, daß

auch diese Lohnerhöhung nur dem zähen Festhalten an der Organisation zu danken ist und daß sie aus eigener Kraft vor allem auf eine Abkürzung der Arbeitszeit hindrängen müssen. Diese ist Schutzmaßregel gegen Erkrankungen und Lohnerhöhung zugleich!

*

Inzwischen wurde den Arbeitern im Naphtolgelb durch den Betriebsführer mitgeteilt, daß ihnen am nächsten Lohntage 2 Pfennig Lohnzulage gewährt, dafür aber der Akkordzuschuß um diesen Betrag vermindert wird. Bisher erhielten die betreffenden Arbeiter pro Woche 4 Mk. sogenannten Akkordzuschuß, der nunmehr auf 2,80 Mk. gekürzt wird. Der Gesamtlohn bleibt also der alte. Der Betriebsführer war bereit, die Aufbesserung zu zahlen; aber auf Anweisung einer „höheren Stelle", die der Ansicht ist, daß der Lohn dieser Arbeiter jetzt schon zu hoch sei, müßte von der Auszahlung Abstand genommen werden. Die „beruhigende" Wirkung einer solchen Maßnahme kann man sich denken! Man soll eben nie den Tag vor dem Abend loben. Und Arbeiter sollen niemals an Unternehmerwohltaten glauben, wenn sie sich ihre Fortschritte nicht durch geduldige und ernste Arbeit im Verband erkämpft haben.

Arbeiterschutz bei der Schwefelkohlenstoffherstellung.

Ein ganz klein wenig chemischer Arbeiterschutz mehr ist wunderbarerweise in — Preußen Tatsache geworden. Die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten hatten in ihren letzten Berichten mehrfach der großen Gefahren gedacht, welche namentlich unerfahrene jüngere Arbeiter bei der Schwefelkohlenstoffabrikation laufen. Sie hatten sogar Todesfälle bei dieser gefährlichen Beschäftigung feststellen müssen. Offenbar daraufhin veröffentlicht das Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung vom 10. März d. J. (Nr. 6, 1910) „Grundsätze für die Herstellung usw. von Schwefelkohlenstoff", in deren Ziffer 15 es heißt: „Es dürfen nur männliche, über 18 Jahre alte Arbeiter beschäftigt werden." — Freilich — wenn wir die neue Vorschrift hier nicht den Beteiligten näher brächten, würden sie dieselbe wahrscheinlich sobald nicht erfahren. So ersuchen wir nunmehr die Kameraden in chemischen Fabriken, genau auf Einhaltung des neuen Schutzparagraphen zu achten und uns, sowie der zuständigen Gewerbeinspektion Mitteilung bei Uebertretungsfällen zu machen. Ohne die Mitwirkung der Arbeiter bleibt aller Arbeiterschutz — Papier! Für die Ausdehnung der Vorschrift auf das übrige Deutschland muß unser Verband wahrscheinlich ebenfalls sorgen.

Chemische Ueberprofite.

In den Jahresveröffentlichungen der großen chemischen Unternehmungen, die jetzt wieder gegen den 1. April beginnen, führen die Dividendenziffern eine aufreizende Sprache. Es zahlen pro 1909 Dividenden:

der Verein chemischer Fabriken Mannheim 20 Prozent,
Aktiengesellschaft vorm. Scheidemantel-Berlin 14 „
Aktiengesellschaft Egestorff-Hannover 10 „

und so fort mit Grazie! Scheidemantel führt als Fabriken, die er in letzter Zeit geschluckt hat, nicht weniger als acht auf: Aldenhoven, Tammkrug, Egerpohl, Friedrichsthal, Gogarten, Rostock, Tangermünde und Wilhelmsburg. So vereinigt das Großkapital die Produktionskräfte in Riesenorganisationen. Seine Arbeiter aber wissen vielfach noch gar nicht, welchen Wert die Vereinigung hat und werden dementsprechend behandelt!

Heißt ein Geschäft!

In seiner Sitzung vom 18. März d. J. beschloß der anhaltische Landtag auf Vorschlag der Regierung, dem zwischen dem anhaltischen Landesfiskus und den Vereinigten chemischen Fabriken in Leopoldshall geschlossenen Vergleiche zuzustimmen, nach welchem der Landesfiskus zur gänzlichen Abfindung aller durch den fiskalischen Bergbaubetrieb entstandenen und zukünftig noch entstehenden Schäden zum 1. April 1910 den Betrag von 2 Millionen Mark bezahlt, worauf für einen den Vereinigten chemischen Fabriken zu überlassenden Teil des landesfiskalischen Dürrnitzfeldes Leopoldshall die Summe von 400 000 Mark in Anrechnung kommt. Also einen großen Grundstückskomplex und 1,6 Millionen Mark in bar haben die Leopoldshaller Kapitalisten vom Landesfiskus für angebliche Bergschäden, deren Höhe gar nicht angegeben wird, herausgeschlagen. Ob nun die Leopoldshaller Arbeiter bei den Lohnzahlungen und Unfallentschädigungen ebenso nobel behandelt werden?

Die Zündholzindustrie im Auslande.

Die Zündholzindustrie Finnlands macht nach Unternehmerangaben eine Krisis durch. 1909 befanden sich einige Fabriken entweder gänzlich oder zum Teil außer Betrieb. Im Sommer fand ein ungewöhnlich starker Export nach Deutschland anläßlich der bald in Kraft tretenden neuen Steuer und des Zolles auf Streichhölzer statt, aber jetzt dürfte es für die finnländischen Fabriken ausgeschlossen sein, nach genanntem Land zu exportieren, weil der Zoll in einer noch größeren Proportion als die Steuer erhöht worden ist. Im Herbst waren die Preise etwas besser; mehrere Fabriken haben wiederum ihren Betrieb aufgenommen. Auf dem englischen Markt werden angeblich sehr niedrige Preise notiert. Eine Fabrik in Eskilstuna ist teilweise zur Herstellung von Wachszündhölzern übergegangen. Im Dezember 1909 fand in Melbourne (Australien) die Betriebseröffnung der von Bryant, May, Ball u. Co. errichteten Zündholzfabrik statt. Die Kosten des Baues beliefen sich auf 15 000 Pfd. Sterl., die Einrichtung der Fabrik erforderte 30 000 Pfd. Sterl. Dieselbe beschäftigt bei vollem Betriebe 300 männliche und 200 weibliche Arbeiter. Der Premierminister gab hierbei der Hoffnung Ausdruck, daß es der australischen Zündholzindustrie möglich sein werde, nicht nur den nationalen Markt zu versorgen, sondern zu exportieren. Bisher wurde der Bedarf an Zündhölzern durch Einfuhr aus Großbritannien, der Schweiz, Belgien und Holland gedeckt. Auch Italien und Oesterreich beteiligten sich anfangs 1909 mit kleinen Ziffern an der Einfuhr.

X **Breslau.** Ein neuerer Erlaß der Betriebsleitung zeigt recht deutlich, in welcher unglaublichen Höhe in den hiesigen städtischen Zeiten „Silesia" Strafgelder festgesetzt werden. So soll bis zu 6 Mark bestraft werden ein jeder Arbeiter, der den Superphosphat in mehr wie zwei Reihen umschüttet. Bisher war das dafür gelinde Strafmaß eine Mark gewesen. Da diese Arbeit von Arbeitern verrichtet wird, deren Anfangslohn 2,50 Mark pro Tag beträgt, ist dieses Strafmaß gesetzlich nicht zulässig. Uebrigens liegt es im eigenen Interesse der Arbeiter, wenn die Masse nicht allzusehr umschüttet wird, weil sie sonst starke Gefahr durch Verschüttung [illegible] Arbeitszeit bei der Arbeit aber verfährt sie dann, das Ausgeschüttete mit über das vorschriftsmäßige Maß hinaus vorzunehmen. Beseitigt man die Arbeitszeit, so braucht man keine Strafgelder!

Aus der Zement- und Ziegelindustrie.

Achtung, Zieglerkollegen!

Bei vielen Ziegeleiarbeitern besteht noch die Gepflogenheit, Arbeitsverträge für die ganze Kampagne abzuschließen. Diese Verträge sind Fesseln, die euch jede Bewegungsfreiheit während des Sommers nehmen. Wollen wir aber die nun einsetzende bessere Geschäftslage ausnutzen, um unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern, so muß diese Gepflogenheit beseitigt werden. Kein Kollege nehme deshalb Arbeit an, wenn ihm nicht eine höchstens vierzehntägige Kündigungsfrist eingeräumt wird.

= Aus den Berichten der Ziegelindustrie.

Wenn wir bei unserer letzten Berichterstattung [illegible] Berichte im November 1909 [illegible] hat, wie wohl den Kollegen [illegible] Berichten [illegible] können und deshalb keinen [illegible] Jahrgang [illegible], so befinden wir uns [illegible] Monat Januar und Februar 1910, die wir hier folgen lassen, wie sehr wir recht hatten. Es wird der „Tonindustrie-Ztg." geschrieben:

Berlin. Die Nachfrage nach Hintermauerungsziegeln und Birkenwerder Klinkern hat sich zwar etwas gehoben; doch findet die Abrufung immer noch ziemlich schleppend statt. Der März scheint hierin etwas Besserung zu bringen. Mit großer Spannung wird der geplanten Ziegel-Konvention entgegengesehen, welche nunmehr tatsächlich sichere Aussicht auf Verwirklichung bietet, da die Ziegeleibesitzer in ihrem größten Teil doch wohl einsehen, daß es ohne Zusammenschluß nicht mehr weitergeht. (Die Gründung ist inzwischen erfolgt.) Die Lagerbestände nehmen langsam aber sehr ständig ab, so daß die früher ausgesprochene Erwartung, daß im April, Anfang Mai Mangel an Ziegeln eintreten wird, zutreffend sein dürfte. Mit der Herstellung wird in Birkenwerder Mitte dieses Monats, bei andern Hintermauerungsziegeleien Ende des Monats begonnen, und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte sind teilweise bereits auf den Ziegeleien eingetroffen.

Herzfelde. Die Bautätigkeit ist gut, ebenso der Absatz. Die Lagerbestände sind gering und die Aussichten gut.

Lehnin. In der Umgegend sind die Aussichten für private Bautätigkeit 1910 etwas besser als 1909. Die neue Konvention wird hoffentlich Unterbietungen etwas vorbeugen, wenngleich ohne Einschränkung kaum auf ein langes Halten dieser Preise zu hoffen ist. Da im Jahre 1910 durch das Festlegen erträglicher Preise flott gearbeitet werden wird, wird Arbeitermangel eintreten. Um diesem vorzubeugen, haben sich einige Ziegeleien bereits fremde Leute kommen lassen. Diese werden aber erst in 4 Wochen richtig ausgenützt und verteuern dadurch die Herstellungskosten um die Liegezeit.

Mittenwalde. Die Bautätigkeit brauchte wegen der milden Witterung in diesem Monat nicht unterbrochen werden, und die Nachfrage nach Ziegeln war für Wasser- und Bahnlieferungen befriedigend. Die Aussichten für die nächste Zeit sind gut.

Päwesin. Die Bautätigkeit ist bis heute gut. Nach Hintermauerungsziegeln ist große Nachfrage. Das Zustandekommen des Ziegelringes hat bereits seine Strahlen vorausgesandt, sonst wäre wohl ein solcher Ziegelpreis noch nicht herausgekommen. Der Zulauf von Arbeitern ist größer als in den Jahren vorher. Bleibt das Wetter weiter günstig, so wird wohl noch in diesem Monat (März) mit der Erzeugung begonnen werden, und zwar von denen, die die Zeit nicht erwarten können, mit den ersten Ziegeln den Baumarkt zu beglücken. Die Lagerbestände sind fast aufgeräumt und zu 7/10 schon verkauft. Die Aussichten für Hintermauerungsziegel sind gut.

Bad Schmiedeberg, Bez. Halle. Der Absatz von Hintermauerungsziegeln läßt sich recht gut an, es wird flott abgefahren. Auch der Absatz von Verblendern und Dachziegeln hebt sich merklich. Preise und Zahlungsbedingungen haben sich gegen die Vormonate nicht geändert. Auf den hiesigen größten Betrieben, die fast durchweg mit Wintertrockenanlagen versehen sind, wird dauernd gearbeitet. Das Arbeitsangebot übersteigt zurzeit noch die Nachfrage, wie immer im Winter. Die Lagerbestände sind noch sehr groß, doch regt sich jetzt auch der Absatz nach den größeren Städten, so daß auf baldige Verringerung gerechnet werden kann. Nach den vorhandenen Anzeichen scheint sich der Absatz für das Frühjahr lebhafter zu gestalten.

Wittenberg, Bez. Halle. Die private Bautätigkeit läßt sich in diesem Jahre schon ganz gut an. Daher finden Hintermauerungsziegel und Dachziegel auch vollen Absatz. Kalksandsteine werden viel verwendet. Auch Zementdachsteine werden viel gekauft. Die Preise sind im großen und ganzen die üblichen, ebenso die Zahlungsbedingungen. Arbeitermangel ist bisher noch nicht eingetreten. Die Lagerbestände nehmen täglich ab. Die Aussichten für Hintermauerungsziegel, Verblender und Dachziegel sind bis jetzt gute.

Leipzig. Hintermauerungsziegel gehen gegenwärtig recht schlank. Durch die Abrufungen während des Monats Februar und solche im ersten Drittel des März sind Lagerbestände wohl auf keiner einzigen größeren Ziegelei mehr vorhanden. Die Aussichten für Hintermauerungs- und Dachziegel sind gegenwärtig recht gut, was schon durch eine Preissteigerung bis zu 1,50 Mark für das Tausend zum Ausdruck gebracht wird.

Chemnitz. Der Absatz ist zufriedenstellend; die Ziegelvorräte sind fast erschöpft, so daß in nächster Zeit fast alle Bauten wegen Mangels an Ziegeln stillgelegt werden müssen. Auf allen Ziegeleien hofft man auf wärmeres Wetter, um mit der Erzeugung beginnen zu können. Im Jahre 1909 wurden von der Chemnitzer Ziegelverkaufszentrale bei einer Beteiligung von 38 Ziegeleien mit 103 350 000 Ziegeln im ganzen 70 177 732 Ziegel abgesetzt, das sind ungefähr 70,55 v. H. der Beteiligungsziffer. Es ist dies der größte erzielte Absatz seit Gründung der Konvention im Frühjahr 1892; auch ist es möglich gewesen, eine zweimalige Preiserhöhung von je 1 Mark für das Tausend Ziegel aufzusetzen.

Sommerfeld, N.-L. Das Geschäft im Februar hatte das ganze Gepräge des Vormonats. Die Abfuhr von Mauerziegeln war ziemlich lebhaft, und die Vorräte fangen an, sich zu lichten. Die Preise sind fest und werden ohne Handel gezahlt. Der Versand nach außerhalb bewegt sich in mäßigen Grenzen. Arbeitskräfte werden reichlich angeboten und wohl erst voll im nächsten Monat berücksichtigt werden können, wenn die jetzt stehenden Ziegeleien ihren Betrieb eröffnen.

Görlitz. Der Absatz ist zurzeit mittelmäßig. Preise und Zahlungsbedingungen sind unverändert. Auf den meisten Ziegeleien ruht der Betrieb noch. Arbeitermangel ist nicht vorhanden. Die Aussichten für Hintermauerungsziegel und Dachziegel sind gut.

Hirschberg (Schles.). Durch die andauernd warme und trockene Witterung hat sich die Bautätigkeit, besonders in den umliegenden Kurorten, bedeutend gehoben. Der Absatz von Hintermauerungsziegeln ist zurzeit als zufriedenstellend zu bezeichnen.

Liegnitz. Es herrscht ein regerer Baubetrieb, der bei eintretendem Frieden im Baugewerbe auch anhaltend besser werden dürfte.

Schneidemühl. Die Baulust bezw. Bautwut ist großartig. Der Bedarf ist kaum zu decken. Ebenso gut sind die Aussichten für die neue Kampagne. Viele Privatbauten, große öffentliche Bauten usw. sind bevorstehend. Bei dem schönen Wetter wird mächtig abgeräumt, so daß gleich Anfang März mit der Arbeit begonnen werden ist. Die Bestände sind beinahe ganz geräumt.

Frankfurt a. O. Infolge der warmen Witterung läßt sich die private Bautätigkeit sehr flott an. Hintermauerungsziegel sind fast ganz geräumt, und es steht sehr großer Ziegelmangel zum Frühjahr bevor. Kalksandsteine finden dadurch ebenfalls sehr flotten Abgang. Preise und Zahlungsbedingungen sind zufriedenstellend. Die Aussichten scheinen nach allem in diesem Jahre aber doch ganz gut zu werden.

Graudenz. Des milden Wetters wegen war der Absatz im Monat Februar äußerst stark. Es sind eine ganze Reihe von Bauten in Angriff genommen worden, welche noch bis zum 1. April unter Dach gebracht werden sollen. Im ganzen sollen einige dreißig Baukonsense nachgesucht worden sein, was immerhin als ungewöhnlich zu bezeichnen ist. Die Kalksandsteinfabrik der Vereinigten Ziegeleien von Graudenz, G. m. b. H. (Graudenz), wird ihren Betrieb jetzt eröffnen. Auch für den Monat März rechnet man, wenn die Witterung günstig bleibt, mit einem sehr regen Absatz.

Allenstein (Ostpr.) Neuerdings haben sich die Preise durch eine Ringbildung nach dem Graudenzer Muster sehr gehoben. Das Ziegelgeschäft ist ein reines Kassegeschäft geworden. Die Preise sind um 2 Mk. für das Tausend erhöht worden. Es kosteten Ende Januar Hintermauerungsziegel (Maß: 25:12:6,5 Zentimeter) I. 26—27 Mk., II. 24 Mk.; Holländ. Pfannen 48 Mk.; Kalksandsteine 23 Mk. Die Lagerbestände sind nicht mehr so bedeutend.

Köln a. Rh. Die private Bautätigkeit ist noch still; die öffentliche weist ein Zunehmen auf. Die Preise festigen sich. Der Betrieb auf den Ziegeleien ist entsprechend der Jahreszeit noch schwach, die Arbeiterfrage vorläufig geregelt. Die Lagerbestände haben gegen das Vorjahr abgenommen. Es kosteten ab Ziegelei Ende Januar Feldbrandziegel 18—19 Mk.; Hintermauerungsziegel (Maß: 25:12:6,5 Zentimeter) unsortiert 18—19 Mk.

Witten (Ruhr). Gegen das Vorjahr scheint sowohl in der privaten als auch in der öffentlichen Bautätigkeit eine Besserung einzutreten. Der Absatz von Hintermauerungsziegeln ist im Januar bedeutend besser gewesen als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Verblender und Dachziegel finden dementsprechend ebenfalls Absatz. Die Preise, welche ziemlich schlecht waren, ziehen langsam an. Die Lagerbestände sind klein. Die Aussichten sind bisher leidlich, und wenn der Bauarbeiterstreik nicht ausbricht, dürfte das kommende Jahr besser als das verflossene werden.

Essen (Ruhr). Im Januar 1910 war der Absatz von Ziegeln infolge des ungünstigen Wetters noch gering. Die Nachfrage hat sich jedoch bereits erheblich gebessert, so daß für die Folge auf besseren, befriedigenden Absatz zu rechnen sein wird. Infolgedessen dürften die vorhandenen Bestände bis Anfang des Sommers voraussichtlich glatt geräumt sein.

Hameln (Hann.) Es ist eine Verständigung zwischen den Hamelner Ziegeleien zustande gekommen, wodurch die Preise um etwa 3 Mark erhöht sind. Die Lagerbestände sind nicht übergroß.

Hamburg. Im Februar machte sich auf dem Ziegelmarkte eine steigende Tendenz bemerkbar. Für Hintermauerungsziegel werden jetzt 20—22 Mk. für 1000 Stück ab Ziegelei je nach Güte schlank bewilligt. Dementsprechend werden auch Preise für Kalksandsteine bezahlt, so daß diese Industrie sich ebenso eines erheblichen Aufschwunges erfreut. Wenn nun mitten in diese Geschäftslage [illegible] nicht ein großer Streik der Bauhandwerker hineinplatzt, so werden wir einer zufriedenstellenden Bauzeit entgegensehen.

Stade (Prov. Hannover). Der Absatz ist gut. Kalksandsteine machen nach wie vor, namentlich jetzt bei steigenden Preisen, starken Wettbewerb, werden aber 2—3 Mk. billiger als Ziegel verkauft. Die Preise sind gestiegen und stehen jetzt auf 19,50—20 Mark still. Bau- und Hypothekengelder sind flüssiger. Auf einigen Ziegeleien wird der Bestand an Formlingen schon wieder gebrannt, um, wenn die ersten neuen Ziegel trocken sind, diese sofort brennen zu können. Die Meister und Arbeiter treten zu den vorjährigen Bedingungen wieder ein. Es steht vielleicht noch 1/5 der vorjährigen Erzeugung auf den Plätzen; der weitaus größte Teil hiervon ist aber verkauft, es werden jetzt auch schon neue, noch anzufertigende Ziegel mitverkauft. Die Aussichten auf Absatz sind sehr gut, wenn der Streik verhütet wird.

Neckermünde. Gegen den Vormonat hat sich wenig geändert. Die Schiffahrt ist seit Mitte Februar frei, und es ist schon ganz nett abgeladen worden. Die Besitzer halten am Preise, während die Abnehmer noch abwarten, bei den geringen Vorräten schließlich aber doch zugreifen müssen. Das Seeabladungsgeschäft liegt noch ganz still.

Nürnberg. Hintermauerungsziegel und Dachziegel haben guten Absatz. Die Lagerbestände sind äußerst gering. In Anbetracht der sehr geringen Lagerbestände können die Aussichten hinsichtlich des Absatzes als nicht ungünstig bezeichnet werden.

München. Im Januar war die Bautätigkeit gleich den Vormonaten lebhaft; nicht einmal die zuweilen recht ungünstige Witterung hat eine Stockung herbeigeführt. Die Lagerbestände werden immer geringer. Allem Anschein nach werden auch für dieses Jahr die Verhältnisse des Baumarkts günstige bleiben. Die Preise sind fest.

Landshut, Bayern. Allem Anschein nach dürfte die Bautätigkeit im Frühjahr 1910 ein wenig besser als im Vorjahre werden. Die Preise und Zahlungsbedingungen sind zurzeit unverändert. Die italienischen Arbeiter steigern ihre Lohnforderungen. Die Lagerbestände sind sehr groß; im Januar ist fast nichts abgesetzt worden.

Die Geschäftslage der Ziegelindustrie zeigt durchgängig eine recht erfreuliche Aufwärtsbewegung, die auch für die Arbeiterschaft nicht ohne Bedeutung ist. Der Absatz an Ziegeleiprodukten ist im allgemeinen befriedigend, in verschiedenen Gebieten sind die Bestände der letztjährigen Produktion vollständig abgesetzt. Diese vermehrte Nachfrage hat zur Folge, daß sich auch die Ziegelpreise einer ständigen Steigerung erfreuen. Für die Ziegeleiunternehmer beginnen damit wieder die sieben fetten Jahre. Hoffentlich raffen sich nun auch die Arbeiter auf, um mit Hilfe der Organisation daran teilzunehmen.

= Sächsische Gemütlichkeit.

Ein Zieglerkollege in Sachsen erhielt auf eine Offerte von einem Ziegeleipächter folgende Antwort:

„Ihr Schreiben vom 9. Februar erhalten. Teilen Ihnen mit, daß ich auf Sie reflektiere, dieß ist hier Handstrich-Ziegelei, also wenn Sie einen guten Mauerstein machen können die Arbeitszeit ist Morgens 6. bis 7 Uhr Abends. Wochenlohn 15 M. Natürlich freie Kost und Logis. Sie Essen mit mir am Tisch, gute Kost, von nun bis zum 1. April 9 M. die Woche, vom 1. April bis zum 1. Oktober 15 M. die Woche. auch könnten Sie den Winter hier bleiben. guten Mauerstein machen, ist bedingung."

Ein wirklich recht gemütliches Angebot. Für 11stündige Arbeitszeit bis zum 1. April 1,50 Mk. pro Tag, von da ab sogar 2,50 Mark pro Tag. Auch darf Kost und Logis nicht zu gering veranschlagt werden. Die Ehre, mit dem Meister am Tisch essen zu dürfen, ist allein schon etwas wert. Dann gibt's noch einen schönen Strohsack mit Pferdedecke in irgendeiner Baracke als Logis, und wenn die Zieglerkost einigermaßen ausreichend ist, so daß der Ziegler nicht allzuviel Brot, Wurst usw. hinzukaufen muß, so kann sogar noch etwas von dem Lohn erübrigt werden. Letzteres ist überhaupt überflüssig, denn der Ziegler kann ja im Winter dort bleiben. Schenkt ihm der Meister dann vielleicht noch ein Paar alte Stiefel und Kleider, so ist er versorgt für Sommer und Winter. Der betreffende Zieglerkollege war aber so ungemütlich und lehnte das wohlgemeinte Anerbieten des Ziegeleipächters ab. Die Gemütlichkeit scheint auch in Sachsen allmählich zu schwinden.

= Arbeiter-Risiko.

In der Ziegelei Brügmann in Cabel bei Calau ereignete sich am Sonnabend, dem 19. März, ein bedauerlicher Unfall. Der Arbeiterin Emma Büttner aus Werchow, die mit dem Abfahren der mit Ziegelsteinen beladenen Gleiswagen beschäftigt war, wurde durch das Umkippen des Wagens die Kniescheibe zertrümmert. Der fallende Wagen riß noch einen Stapel Ziegelsteine mit sich, wodurch die Verunglückte auch noch einen Oberschenkelbruch erlitt. Die Ursache des Unfalls ist jedenfalls in der schadhaften Drehscheibe zu suchen, denn diese wurde nach dem Unfall sofort ausgewechselt. — Es ist dies ein neuer Beweis, daß die Organisation für die Ziegeleiarbeiter nicht nur notwendig ist, um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern, sondern auch um die Betriebseinrichtungen zu überwachen, um Knochen und Leben der Arbeiter vor dem blutigen Tribut zu schützen.

Eingegangene Schriften.

Von der **„Neuen Zeit"** (Stuttgart, Paul Singer) ist soeben das 26. Heft des 28. Jahrgangs erschienen.

Die „Neue Zeit" erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteure zum Preise von 3,25 Mk. pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pf.

Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Biblische Geschichten. Von diesem religionswissenschaftlichen Geschichtswerk des Genossen Maurenbrecher ist nunmehr auch Heft 5 unter dem Titel: „Das sogenannte Gesetz Mose", zur Ausgabe gelangt.

Jedes Heft ist für sich abgeschlossen und kostet 1 Mk. Volksausgabe 40 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Kolporteure. Besondere Prospekte versendet auf Wunsch gratis und franko der Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

Soeben ist im Verlage von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart erschienen: **Die Arbeiterklasse und der Strafgesetzentwurf.** Von Dr. Siegfried Weinberg, Rechtsanwalt in Berlin. Preis der Vereinsausgabe 40 Pf.